

## **Bemerkungen über die Behandlung von Anträgen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit.**

Von Dr. rer. pol. Brockmann, Affessor in Lübeck.

Während des Krieges, namentlich im Anfange desselben, ist die Zahl der Anträge auf Verleihung der Staatsangehörigkeit bedeutend gewachsen. Da die Nachsuchenden zumeist im Heeresdienst stehen, beauftragen sie dritte Personen, gewöhnlich ihre Angehörigen, den Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Eine besonders eingehende Prüfung einer Vollmacht dieses Inhalts ist regelmäßig nicht erforderlich. Es ist schon an sich kaum anzunehmen, daß jemand ohne Wissen und Wollen dessen, für den er den Auftrag stellt, handeln sollte. Bei Stellung des Antrages sind außerdem so viele Angaben zu machen und so verschiedene Urkunden beizubringen, daß ein solcher Antrag regelmäßig nur von demjenigen zu erwarten ist, der im Einvernehmen mit dem Aufzunehmenden oder Einzubürgernden handelt. Etwaige Unsicherheiten auf seiten der Bevollmächtigten werden die Betreffende Behörde schon von selbst veranlassen, schriftliche, nötigenfalls beglaubigte Vollmachten zu verlangen. Immerhin ist die Nachprüfung einer behaupteten Vollmacht nicht unbedingt notwendig. Sie ist nur zweckmäßig, um den Behörden im Falle fehlender Vollmacht von vornherein nutzlose Arbeit zu ersparen. Nötig im Interesse der Gültigkeit des Verleihungsaktes ist die Prüfung der Vollmacht nicht; denn da nach § 16 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913\*<sup>1</sup> die Aufnahme oder Einbürgerung erst wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde wird, so kann der in der Urkunde Genannte, wenn er keine Vollmacht zur Antragsstellung erteilt hat, durch Verweigerung der Annahme der Urkunde die nicht gewünschte Verleihung verhindern. Anders verhält es sich mit der Vollmacht zur Entgegennahme der Verleihungsurkunde. Nicht selten erscheinen nämlich Personen, die für einen anderen den Aufnahme- oder Einbürgerungsantrag stellen, mit der Bitte, ihnen die Urkunde für ihren Vollmachtgeber auszuhändigen. Der Aushändigung an einen Bevollmächtigten steht an sich nichts im Wege (vergl. v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz § 16 Anmerk. III 1b). Sie ist, namentlich wenn der vollmachtgebende Antragsteller im Felde steht, sogar empfehlenswert, damit nicht die Urkunde, wenn sie durch Gefangennahme des Antragstellers oder auf sonstige Weise in Feindeshand fällt, zu mißbräuchlichen, z.B. Spionagezwecken, verwandt werden kann. Wird aber eine solche Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Urkunde seitens eines Dritten behauptet, so ist eingehende Prüfung der Vollmacht unbedingt am Platze, weil bei fehlender Aushändigungsvollmacht leicht Unzuträglichkeiten entstehen können. Man denke nur an den Fall, daß die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers die Aufnahme oder Einbürgerung aus irgendwelchen persönlichen Gründen für sich oder ihre minderjährigen Kinder gegen oder jedenfalls ohne den Willen des Mannes begehrt. Zwar würde meines Erachtens weder der Ehemann noch die Ehefrau noch die gesetzlich von Ihm vertretenen Kinder die beantragte Staatsangehörigkeit erwerben. Der erstere nicht, weil ein für seine Person gültiger Antrag, der in jedem Falle notwendig ist (vergl. Die §§ 7, 8 und 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)\*<sup>1</sup>, nicht vorliegt; die Ehefrau nicht, weil sie zum selbständigen Antrage der Zustimmung des Ehemannes bedarf, und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nicht, weil sie im Alter von unter 16 Jahren den Antrag des Vaters, bei Vollendung des 16. und Nichterreichen des 21. Lebensjahres seine Zustimmung zu dem von ihnen selbst zu stellenden Antrage beibringen müssen. Trotzdem erscheint es dringend geboten, die Vollmacht zur Aushändigung der Verleihungsurkunde einwandfrei festzustellen und damit einer mißbräuchlichen

## **Bemerkungen über die Behandlung von Anträgen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit.**

Von Dr. rer. pol. Brockmann, Affessor in Lübeck.

Verwendung der immerhin formell gültigen Urkunde, die unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann, vorzubeugen.

Die hier vertretene Ansicht, daß die Verleihung, wenn der Antrag des Ehemannes fehle, nur formell gültig sei, beruht auf der von Laband, Sendel, Rehm, Loening, Jellinek, Landgraf und v. Sarwen aufgestellten Lehre, daß die Verleihung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Antragsteller und dem Staate und dem einzelnen Antragsteller eine Willensübereinstimmung vorliegen müsse.

Dagegen halten die Verwaltungsrechtspraxis und ein Teil von Schriftstellern, z.B. Zorn, Mayer, Anschütz, Gartorius, v. Keller - Trautmann u. a. mehr grundsätzlich an der Auffassung fest, daß die Verleihung sich rechtlich als ein Verwaltungsakt in Ausübung der Staatshoheit darstelle. Die Vertreter dieses Standpunktes befürchten – bei den eingebürgerten Ausländern meines Dafürhaltens auch wohl nicht mit Unrecht – aus der Zulassung nachträglicher Ungültigkeitserklärung von erfolgten Verleihungen eine Verwirrung aller nach der Verleihung begründeten Rechtsverhältnisse der Beteiligten und dritter Personen, insbesondere auf dem Gebiete des öffentlichen Familien- und Vermögensrechtes. In Durchführung dieses Gedankens kommen sie zu dem Ergebnis, daß es nach ordnungsmäßiger Aushändigung der Urkunde nicht mehr möglich sei, das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen der Verleihung nachzuprüfen und auf Grund solcher erneuter Prüfungen die Verleihung wieder rückgängig zu machen oder aufzuheben.

Es soll eine Verleihung selbst dann nicht ungültig sein, wenn etwa, entgegen der Vorschrift des Gesetzes, daß ein Antrag auf Verleihung gestellt sein muß, jemandem die Staatsangehörigkeit ohne oder gegen seinen Willen verliehen wäre.

(Näheres über diese Streitfrage und die in Betracht kommende Literatur und Rechtsprechung vergl. v. Keller - Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz § 16 Anm. II.)

Aber auch wenn man diesem Standpunkte beitrifft und die Staatsangehörigkeitsverleihung als einen unanfechtbaren staatlichen Hoheitsakt betrachtet, ist damit die Notwendigkeit, die Vollmacht zur Entgegennahme der Urkunde einwandfrei festzustellen, keineswegs beseitigt.

Im Gegenteil würde dann die Nachprüfung erst recht am Platze sein, denn es liegt nicht im Interesse des Gemeinwohls, daß dem Staate gleichgültige oder gar widerwillige Bürger durch unvorsichtiges Verhalten der Verwaltungsbehörden zugeführt werden. In diesem Zusammenhange drängt sich weiter die Frage auf, die gerade während der Dauer des Krieges von recht erheblicher praktischer Bedeutung ist: „Erwirbt jemand, wenn er die Aushändigung der Urkunde nicht mehr erlebt, etwa weil er vorher im Felde fällt, die beantragte Staatsangehörigkeit?“

Die Frage ist ohne weiteres zu verneinen, und zwar selbst dann, wenn die Urkunde bereits vollständig ausgefertigt und vollzogen ist; ja sogar dann, wenn ihr Inhalt – was einmal zur Verdeutlichung meiner Ansicht unterstellt werden mag – durch Erteilung einer Abschrift oder auf sonstigem Wege zur Kenntnis des Antragstellers gelangt ist. Hieran muß unbedingt festgehalten werden, denn nach § 16 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes\*<sup>1</sup> wird die Verleihung erst wirksam mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Urkunde. Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift muß also zu der Ausfertigung noch die Aushändigung hinzukommen, um die Verleihung rechtsgültig zu machen. Über den Begriff „Aushändigung“ gibt das Gesetz selbst keinen Aufschluß.

## **Bemerkungen über die Behandlung von Anträgen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit.**

Von Dr. rer. pol. Brockmann, Affessor in Lübeck.

Allgemein wird man darunter die Übergabe der Urkunde in den Besitz des Antragstellers verstehen dürfen, die entweder unmittelbar seitens oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde geschehen ist, damit das Schriftstück als Nachweis des darin beurkundeten Staatsangehörigkeitserwerbes diene (vergl. v. Keller – Trautmann § 16 Anm. III 1 S. 218). Ob diese Besitzübergabe stattgefunden hat oder nicht, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Inflation obrigkeitlicher Verfügungen zu beurteilen. Sie kann daher statt an den Antragsteller selbst auch an dessen Angehörige, Dienstboten, soweit sie mit dem Antragsteller die Wohnung teilen, Privatsekretäre oder an eine ausdrücklich von ihm zur Empfangnahme ermächtigte Person erfolgen (vergl. v. Keller – Trautmann a. a. D. S. 218; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Freiburg 1880, Bd. I, S. 158 Anm. I und die daselbst über die württembergische und preußische Praxis angegebenen Schriftnachweise). Ist aber derjenige, dem die Staatsangehörigkeit verliehen werden soll, zur Zeit der Ersatzbehändigung bereits gestorben, so kann die Verleihung nicht mehr vollzogen werden, denn auch die Ersatzempfangspersonen sind nicht mehr in der Lage, die Urkunde dem Besitz, der Verfügungsgewalt des Antragstellers zuzuführen.

Andererseits muß es als genügend angesehen werden, daß der Antragsteller den Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde an Ihn selbst oder auch nur an die Ersatzperson erlebt; nicht dagegen ist erforderlich, daß er tatsächlich Kenntnis von ihrem Inhalt nimmt.

Die Ausführungen des vorigen Absatzes hätten auch mit der Erwägung begründet werden können, daß es widersinnig sei, einem Toten die Staatsangehörigkeit zu verleihen. Wie aber, wenn der Antragsteller unter den gleichen Voraussetzungen Frau und minderjährige Kinder hinterläßt? Erwerben nicht wenigstens sie die Staatsangehörigkeit? Nach § 16 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes\*<sup>1</sup> erstreckt sich die Aufnahme oder Einbürgerung zugleich auf die Ehefrau und die der gesetzlichen Vertretung des Aufgenommenen (Eingebürgerten) unterliegenden Kinder. Es soll hier unterstellt werden, daß die Ehefrau und Kinder des verstorbenen Familienhauptes gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1913 (Zbl. S. 1201) in der Urkunde namentlich aufgeführt worden sind, und daß die so abgefaßte Urkunde an die Ehefrau nach dem Tode ihres Ehemannes ausgehändigt worden ist. Wirkt die Aushändigung der Urkunde an die Ehefrau nicht wenigstens für sie und die nunmehr ihrer Vertretung unterstehenden Kinder? Folgende Erwägungen scheinen für die Bejahung dieser Frage zu sprechen:

1. Nach wie vor liegt ein Antrag des früheren Familienhauptes, nämlich des gefallenen Ehemannes, vor.
2. Die Aushändigung der Urkunde kann, wie bereits hervorgehoben, ersatzweise auch an die Ehefrau geschehen.
3. Die Ehefrau ist hier ausdrücklich in der Urkunde mit als Erwerblerin der Staatsangehörigkeit genannt.
4. Die Ehefrau ist nach dem Tode ihres Mannes Inhaberin der elterlichen Gewalt, also nunmehr Familienhaupt.

Richtig ist, daß der Antrag des Ehemannes durch seinen Tod nicht ohne weiteres beseitigt wird; jedoch ist eine ersatzweise Aushändigung an die Ehefrau für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Hinterbliebenen nicht ausreichend, weil es nach dem Tode des Ehemannes der Frau nicht mehr möglich ist, die ihr ersatzweise ausgehändigte Urkunde in den Besitz desjenigen zu bringen, von dessen Staatsangehörigkeitserwerb

## **Bemerkungen über die Behandlung von Anträgen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit.**

Von Dr. rer. pol. Brockmann, Affessor in Lübeck.

ihr und ihrer Kinder Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängt. Die Staatsangehörigkeit auf seiten der in der Urkunde genannten Ehefrau und Kinder ist nämlich eine unselbständige und abgeleitete in dem Sinne, daß sie nur deshalb verliehen wird, weil der Ehemann und Vater aufgenommen (eingebürgert) wird. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit beruht nicht auf einer Vertretung der Ehefrau und Kinder durch den Vater, sie tritt vielmehr kraft Gesetzes (ipso jure) infolge der Aufnahme (Einbürgerung) des Ehemannes (Vaters) ein, die diesem auf Grund eines von ihm für seine Person gestellten Antrages verliehen wird (vergl. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. 36, H. 2, S. 279). Das Gesetz bringt diesen Gedanken dadurch zum Ausdruck, daß es sagt: Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und Kinder. Kann aber der Ehemann nach seinem Tode die Staatsangehörigkeit für seine Person nicht mehr erwerben, so können auch die zu 3 und 4 genannten Gründe nicht als stichhaltig angesehen werden. Die Witwe muß, wenn sie für sich und ihre Kinder die Staatsangehörigkeit erwerben will, einen neuen Antrag als nunmehriges Familienhaupt stellen.

Da der Aushändigung der Verleihungsurkunde große Bedeutung beikommt, insofern als davon nicht nur die Wirksamkeit der Verleihung überhaupt, sondern auch der Zeitpunkt abhängt, von dem ab die Verleihung gilt, aber weder vom Gesetz selbst noch von den Bundesregierungen Ausführungsvorschriften über die Art und Form der Aushändigung erlassen sind, so dürfte es nicht unangebracht sein, bei dieser Gelegenheit kurz darauf hinzuweisen, wie am zweckmäßigsten Einbürgerungs- oder Aufnahmeanträge der Kriegsteilnehmer zu erledigen sind. Schon im Interesse schneller Erledigung erscheint es wünschenswert, die antragstellenden Kriegsteilnehmer zu veranlassen, eine am Ort der zuständigen Verwaltungsbehörde wohnhafte, geeignete Person mit weitgehenden Vollmachten zur Antragstellung, Beibringung der notwendigen Unterlagen und Entgegennahme der Verleihungsurkunde zu versehen. Es können dann leichter mündliche Rücksprachen zur Aufklärung des Sachverhalts und Herbeischaffung der nötigen Urkunden bewerkstelligt werden. Ist die Verleihungsurkunde an den Bevollmächtigten ausgehändigt, so kann der Bevollmächtigte oder besser noch die Behörde selbst dem Aufgenommenen (Eingebürgerten) einfach Nachricht von der vollzogenen Verleihung geben. Dies empfiehlt sich schon um deswillen, weil bei etwaigem vorherigen Ableben des Empfängers die Nachricht mit dem Vermerk der Unbestellbarkeit zurückkommt und dadurch die Behörde auf die Möglichkeit der Unwirksamkeit hingewiesen wird und nachforschen kann. Die Aushändigung der Urkunde an eine bevollmächtigte Ersatzperson hat aber außerdem den Vorteil, daß dem Verlust der Urkunde vorgebeugt wird. Stellt aber ein Kriegsteilnehmer den Antrag selbst, ohne gewillt oder in der Lage zu sein, einen geeigneten Bevollmächtigten zur ersatzweisen Aushändigung zu benennen, so dürfte es sich empfehlen, das zuständige Militärgericht zu ersuchen, die Urkunde dem Antragsteller auszuhändigen, Bescheinigung über die Zeit der Aushändigung (vergl. Oben) zu erteilen und den Aufgenommenen (Eingebürgerten) gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es zweckmäßig sei, die Verleihungsurkunde einem Angehörigen oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Person zur Aufbewahrung zu übergeben, damit sie nicht verloren geht oder in falsche Hände gerät, die Mißbrauch damit treiben können. Im übrigen, d. h. abgesehen von Kriegsteilnehmern, ist in gegenwärtiger Zeit namentlich bei der ersatzweisen Behändigung von Einbürgerungsurkunden besondere Sorgfalt geboten.

## **Bemerkungen über die Behandlung von Anträgen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit.**

Von Dr. rer. pol. Brockmann, Affessor in Lübeck.

Sie sollte nach Möglichkeit von den Behörden vermieden und auf unmittelbare Behändigung gesehen werden.

Bemerkenswert ist nach dieser Richtung der Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 6. März 1916. Wegen seiner Wichtigkeit mag er hier im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Zum Zwecke der Erschwerung einer mißbräuchlichen Verwendung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen ordne ich hiermit unter Abänderung bzw. Ergänzung der Ziffer III und VII des Runderlasses vom 12. Januar 1914 – IV c. 2592; MinBl. S. 78 – folgendes an:

Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine müssen bis auf weiteres auf der Rückseite mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer Bescheinigung der aushändigenden Dienststelle dahin versehen sein, daß der Inhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Heimatscheine haben auf der ersten Seite außerdem auch künftig die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu enthalten. Von den Familienangehörigen des Inhabers dürfen Kinder auf der Rückseite der Staatsangehörigkeitsausweise und in den Heimatschein bis auf weiteres in der Regel nur insoweit vermerkt werden, als sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während für ältere Kinder besondere Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine bis auf weiteres in der Regel nur insoweit vermerkt werden, merkten Familienangehörigen ist ebenfalls eine Personalbeschreibung und eine bescheinigte Photographie mit Unterschrift erforderlich, bei Kindern jedoch nur insoweit, als sie das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die obige Anordnung zwingt zu einer persönlichen Behändigung der Staatsangehörigkeitsausweise und der Heimatscheine für im Inlande wohnende Staatsangehörige durch die inländischen Behörden. Heimatscheine für im Auslande – auch in der Schweiz – lebende Personen dürfen einstweilen ohne Ausnahme nur durch Vermittlung der betreffenden deutschen Konsulate ausgehändigt werden.

Diese sind in jedem einzelnen Falle zu ersuchen, bei der Aushändigung der Scheine, die gleichfalls nur an die Inhaber persönlich wird erfolgen dürfen, nach dem vorstehenden zu verfahren. Überdrucke für die Landräte, die Vorsteher der Stadtkreise und sämtliche Polizeibehörden sind beigefügt. Im Auftrage: von Jarotzky.“

Eine sinngemäße Anwendung dieser Anweisung würde sich auch für die Behändigung von Einbürgerungs- und Aufnahmeurkunden empfehlen.

\*1 Siehe Fotokopien.

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

**Nr. 46.**

**Inhalt:** Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 583. — Gesetz zur Abänderung des Reichs-  
militärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.  
S. 593. — Gesetz, betreffend die Änderung zweier Reichstagswahlkreise. S. 597.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen zc.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats  
und des Reichstags, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Vorschriften.

##### § 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3  
bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

##### § 2.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.  
Die Schutgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

### Zweiter Abschnitt.

#### Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

##### § 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),

3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuzuziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,

3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und

4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9.

Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§ 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12.

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat,

in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21.

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlass besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

## § 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

## § 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

## § 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 31.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einen solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

## § 32.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden stellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

## Dritter Abschnitt.

## Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

## § 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

## § 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

## § 35.

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.  
Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39.

Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1913.

(L. S.)

Wilhelm.  
Delbrück.

(Nr. 4264.) Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

2. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13.

Für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend.

Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiete oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

Das

# Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,

ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage  
in zwei Bänden.

Erster Band.



Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr  
(Paul Siebeck).

950

gegeben; sie konnten daher auch nicht aufgehoben werden. Ein „Recht der Glaubensfreiheit“ oder der „Bekennnissfreiheit“, das durch das Reichsindigenat begründet und durch dieses Gesetz gewährleistet worden sei, ist ein juristisches Unding; denn der Deutsche hat die Fähigkeit, seine eigenen religiösen Ueberzeugungen zu haben und zu bekennen, von der Natur, nicht vom Recht. Um zu glauben, was man will, bedarf man des Reiches nicht. Aufgehoben ist vielmehr nur der Mißbrauch der Staatsgewalt, an die Ausübung dieser natürlichen Fähigkeit Strafen, Rechtsnachtheile und politische Beschränkungen zu knüpfen <sup>1)</sup>. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Einzelstaaten und stellt einen gemeinrechtlichen Grundsatz des öffentlichen Rechts auf, der seine praktische Anwendung innerhalb der Einzelstaaten findet; für das Reich selbst ist das Gesetz ganz gegenstandslos.

Das Reich greift hier ausnahmsweise in das Verfassungsrecht der Einzelstaaten ein, indem es der Einzelstaatsgewalt eine Schranke setzt, die sie hindert, die Gewissensfreiheit anzutasten. Nicht das Verfassungsrecht des Reichs wird durch dieses Gesetz berührt, sondern es wird ein gemeinrechtlicher Grundsatz des Territorialstaatsrechts reichsgesetzlich sanctionirt. Es darf demgemäß kein Staat ein bestimmtes Glaubensbekenntniß zur Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts und der anderen politischen Rechte erklären. Andererseits hat das Reich auch durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 die Ausübung der politischen Rechte in den Einzelstaaten betroffen, indem es den Grundsatz sanctionirt hat, daß für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen in Betreff der einzelnen Landesvertretungen ruht. Im Uebrigen dagegen ist es jedem Staate unbenommen, die Voraussetzungen der politischen Rechte nach eigener Willkür festzusetzen <sup>2)</sup>.

### § 18. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Bei dem engen, untrennbaren Zusammenhange zwischen Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit war es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit reichsgesetzlich zu ordnen. Dies ist geschehen durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 <sup>3)</sup>.

1) Durch die historische Betrachtung, daß dieser Mißbrauch „eine Jahrhunderte andauernde schwere Leidensgeschichte Deutschlands“ ausfüllt (Born I, S. 353; vgl. Störk, Method. S. 65), wird der dogmatische Gesichtspunkt nicht berührt, daß nicht die Religionsfreiheit, sondern nur die Beschränkung derselben durch den Staat einen positiven Rechtsinhalt hat.

2) Eine ausdrückliche Anerkennung hat dieser Rechtsatz in dem bayerischen Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Ziff. II gefunden.

3) Das Gesetz ist am 1. Januar 1871 in Geltung getreten; in Bayern ist es durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 eingeführt worden und am 18. Mai 1871 in Geltung getreten. Riebel S. 271. In Elsaß-Lothringen ist es durch Verordnung vom 8. Januar

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird die Staatsangehörigkeit begründet theils ipso jure durch familienrechtliche Verhältnisse, theils durch einen staatsrechtlichen Willensact, durch Verleihung <sup>1)</sup>).

I. Auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse wird die Staatsangehörigkeit erworben:

1. Durch die Geburt; und zwar erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3).

Es ist gleichgiltig, ob die Geburt im Inlande oder Auslande erfolgt; ebenso ist es unerheblich, ob die Geburt innerhalb Deutschlands im Gebiet des Heimathsstaates des Vaters (resp. der Mutter) oder in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates stattgefunden hat; und zwar macht auch die Begründung eines wirklichen Wohnsitzes der Eltern außerhalb des Heimathsstaates keinen Unterschied hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kinder <sup>2)</sup>. Wenn daher preussische Eheleute ihren Wohnsitz in Sachsen haben, so sind die daselbst geborenen und erzogenen Kinder nicht Sachsen, sondern Preußen. Da nun die Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt in dem Gebiet anderer Bundesstaaten nicht verloren geht, gleichviel wie lange derselbe dauert, und ebenso wenig die Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt oder Begründung eines Wohnsitzes erworben wird (§ 12 des Gesetzes), so können Familien, welche aus einem Bundesstaat in einen anderen übersiedeln, ohne die Staatsangehörigkeit zu ändern, für eine unabsehbare Reihe von Generationen die Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate behalten, dem sie am 1. Januar 1871 angehört haben. In Verbindung mit der Freizügigkeit, welche innerhalb des ganzen Reichsgebietes besteht, wird dieser Grundsatz es daher im Lauf der Zeit immer schwieriger machen, die Staatsangehörigkeit festzustellen, und an großen Verkehrsmittelpunkten mit schnell wechselnder Bevölkerung wird bald in verhältnißmäßig kurzer Zeit auch die ansässige Bevölkerung aus Staatsangehörigen der verschiedensten Bundesstaaten zusammengesetzt sein, von denen Jeder seine

1873, Art. 2 eingeführt worden; dieselbe ist in der am 14. Januar 1873 ausgegebenen Nummer des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen publicirt worden, also am 29. Januar 1873 in Kraft getreten. Dieselbe Verordnung ist dann nochmals im Reichsgesetzblatt, in der am 17. März 1873 ausgegebenen Nummer, verkündigt worden. Auf den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft getreten war, konnte dies keinen Einfluß ausüben. Daß bei diesen Publikationen auch der § 27 des Gesetzes, wonach das Gesetz am 1. Januar 1871 in Kraft tritt, mit aufgenommen wurde, beruht auf einem Redactionsfehler der Einführungsverordnung vom 8. Januar 1873. Uebereinstimmend Leoni S. 17, Note 4.

1) Bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes richtet sich die Staatsangehörigkeit nach den partikulären Rechten der Bundesstaaten. Das Reichsgesetz verlangte nicht, daß die Staatsangehörigkeit der vorhandenen Bevölkerung durch einen formellen Act festgestellt werde; jeder behielt diejenige Staatsangehörigkeit, die er hatte, und vererbte sie nach den Regeln des Gesetzes.

2) Der § 3 des Gesetzes sagt ganz allgemein: „Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben zc.“

Staatsangehörigkeit in alle Ewigkeit vererben und in jeden beliebigen Bundesstaat mitnehmen kann. Es muß dies nothwendig dahin führen, die Staatsangehörigkeit immer mehr der Reichsangehörigkeit gegenüber zurücktreten zu lassen <sup>1)</sup>).

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Kind aus einer giltigen oder aus einer nichtigen Ehe entsprossen ist, ob es also der Staatsangehörigkeit des Vaters oder derjenigen der Mutter folgt, kommt nach allgemeinen Grundsätzen über die Herrschaft der Rechtsnormen hinsichtlich der materiellen Erfordernisse der Ehe das Recht des ersten Ehe domicils, hinsichtlich der Form der Eheschließung das Recht des Ortes, an welchem dieselbe stattgefunden hat <sup>2)</sup>, zur Anwendung.

1) Vgl. unten über Elsaß-Lothringen § 67, sub VIII. Dasselbst gilt bereits ein durchaus anderes Princip.

2) Stobbe, Deutsches Privatr. I, S. 238 fg. (2. Aufl.); Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht I, § 11, Note 39; Weseler, Deutsches Privatrecht I, S. 115 (3. Aufl.); Böhlau, Mecklenb. Landrecht I, S. 441, 469 ff.; Hirschius, Commentar zum Personenstandsgesetz S. 163 ff. Abweichender Ansicht v. Savigny, System Bd. 8, S. 357; v. Gerber, Privatrecht § 32, Note 18. Von besonderer praktischer Bedeutung war die Frage für das rechtsrhein. Bayern. Das bayer. Heimathsgesetz vom 16. April 1868, Art. 33 machte für alle Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile die Gültigkeit der Eheschließung von der Erholung eines Verehelichungszeugnisses abhängig, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte die Ehe geschlossen wurde. Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht in Wegfall gekommen, da sie einen Theil der Heimathsgesetzgebung bildet, auf welche sich die Reichsgesetzgebung für Bayern zu Folge des Schlußprotokolls vom 23. November 1870, Ziff. 1 nicht erstreckt. Dadurch ist aber die Frage nicht erledigt, ob auf die außerhalb Bayerns geschlossenen Ehen von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns das materielle bayerische Recht oder das Recht des ersten Ehe domicils Anwendung zu finden habe. Die bayerischen Rechtschriftsteller und Gerichte sind der ersten Ansicht gefolgt, während die außerbayerischen Behörden von dem Grundsatze ausgingen, daß über die Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung das Recht des Ortes zur Anwendung kommt, wo der Mann zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz im rechtlichen Wortsinne hat. Die schweren Mißstände, welche sich in der Praxis aus diesem Zustande ergaben, führten zu dem Erlaß des Bayer. Gesetzes vom 17. März 1892, welches den Art. 33 cit. in der Art abändert, daß die von einem Bayern ohne das Verehelichungszeugniß geschlossenen Ehen in bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Beziehung gültig sind und nur in Bezug auf die Heimath für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder nicht die Wirkung einer gültigen Ehe haben. Vgl. Rehm im Arch. f. öffentl. Recht Bd. VIII, S. 47 ff. und Seydel in der Krit. Vierteljahresschr. Bd. 36, S. 256 ff. Zu bemerken ist ferner, daß Kinder aus einer formell gültig eingegangenen, aus materiellen Gründen anfechtbaren Ehe, welche vor der gerichtlichen Nichtigkeitsklärung geboren sind, als eheliche gelten. Roth und Meibom, Kurhess. Privatrecht I, S. 354, Note 25, S. 477. In Betreff der Frage, ob Kinder, welche während der Ehe geboren, aber vor Eingehung derselben erzeugt worden sind, als eheliche gelten, wie nach dem preuß. Landrecht II, 2, § 1, oder als uneheliche, wie nach dem gemeinen Recht, vgl. Hirschius, Commentar zum Personenstandsgesetz von 1875, S. 71 ff., oder endlich, ob ihre Ehelichkeit von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des Ehemannes abhängig gemacht ist, wie nach dem sächsl. bürgerlichen Gesetzbuch § 1776, vgl. auch Code civile, Art. 314, entscheidet der Wohnort des Ehemannes (Vaters) zur Zeit der Geburt des Kindes. Das Kind hat aber in allen Fällen die Staatsangehörigkeit des Ehemannes, da seine Mutter seit ihrer Verheirathung die

2. Durch Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 4) und verliert gleichzeitig seine bisherige Staatsangehörigkeit (§ 13, Nr. 4). Hat die Mutter des Kindes dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Vater, so kann die Legitimation diese Folge selbstverständlich nicht haben, weil das Kind in diesem Falle die Staatsangehörigkeit des Vaters schon von Geburt an hat. Die Legitimation hat nur dann Wirksamkeit, wenn sie „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt ist“. Entscheidend sind in dieser Hinsicht die Gesetze des Ortes, wo der Vater zur Zeit der Legitimation seinen Wohnsitz hat<sup>1)</sup>; und zwar gilt dies auch für die Legitimation durch nachfolgende Ehe<sup>2)</sup>. Die Adoption bewirkt den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht<sup>3)</sup>.

3. Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 5)<sup>4)</sup>.

II. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist ein Verwaltungsact, zu dessen Vornahme die „höhere“ Verwaltungsbehörde des Staates competent ist. Als solche gilt im Gegensatz zur Ortspolizeibehörde die Verwaltungsbehörde zweiter Instanz, die Bezirks- oder Kreisregierung<sup>5)</sup>.

Die Verleihung ist ein staatliches Rechtsgeschäft, welches die Form der Schriftlichkeit, d. h. eine von der competenten Behörde ausgestellte Urkunde erfordert (§ 6). Das Rechtsgeschäft ist ein zweiseitiges, indem es die Acceptation der Staatsangehörigkeit seitens des aufzunehmenden Bürgers erfordert<sup>6)</sup>. Regelmäßig wird diese Acceptation schon vorher erklärt, indem die

Staatsangehörigkeit des letzteren theilt, dem Kinde also, mag es als ehelich oder unehelich gelten, dieselbe Staatsangehörigkeit, im einen Falle wegen des Vaters, im andern wegen der Mutter, zu Theil wird.

1) Eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands geltenden Grundsätze über die Legitimation giebt Hinschius, Commentar zum Personenstands-gesetz S. 82 ff. Cahn S. 36 fg. führt aus, daß die Rechtsgrundsätze des Heimathstaates des legitimirenden Vaters maßgebend seien; eine nähere Erörterung dieser schwierigen Streitfrage ist an diesem Ort nicht möglich. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß dieselbe Frage doch auch innerhalb eines Staates mit verschiedenen Rechtsgebieten sich erhebt; hier giebt die Staatsangehörigkeit gar keine Lösung, sondern nur der Wohnsitz; und wenn ein in Süddeutschland wohnhafter Preuße eine Legitimation per subsequens matrim. vornimmt, so kann aus seiner preußischen Staatsangehörigkeit doch kein Kriterium dafür entnommen werden, welches der verschiedenen in Preußen geltenden Rechte in Anwendung zu bringen ist.

2) Vgl. Roth, Bayer. Civilrecht I, S. 140, Note 47.

3) Ueber den Grund vgl. die Motive zu § 2 des Gesetzes (S. 157).

4) Auf Kinder aus einer früheren Ehe oder auf uneheliche Kinder erstreckt die Verheirathung der Mutter ihre Wirkung nicht (Motive zu § 5).

5) Die Instruction der Sache, die Entgegennahme der Gesuche, protokollarische Vernehmung u. s. w. kann jedoch von der Localbehörde erfolgen. Den Einzelstaaten ist es überlassen, die Zuständigkeit der Behörden zu bestimmen.

6) Seine Analogie findet dieser staatsrechtliche Vertrag auf dem Gebiete des Privatrechts natürlich nicht in den Contracten des Obligationenrechts, sondern in den familienrechtlichen Verträgen, insbesondere in der Adoption. Der Auffassung der Verleihung als

Verleihung nur auf Grund eines Gesuches erfolgt (§ 7)<sup>1)</sup>; in allen Fällen aber treten die Wirkungen der Verleihung erst ein mit dem Zeitpunkte der Aus­händigung der Verleihungsurkunde (§ 10), durch deren Entgegennahme die Acceptation der Verleihung in concludenter Weise erklärt wird<sup>2)</sup>. Da die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder der Regel nach die Statusverhältnisse, insbesondere auch die Staatsangehörigkeit des Hausherrn theilen, so erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit auch auf sie mit<sup>3)</sup>. Dieser Satz ist aber nur von dispositiver Kraft; die Contrahenten können ihn durch eine entgegenstehende Vereinbarung ausschließen; sei es, daß der Ehemann oder Vater die Staatsangehörigkeit nicht für alle seiner Gewalt unterworfenen Angehörigen erwerben will, sei es, daß die Verwaltungsbehörde sie nicht allen ertheilen will<sup>4)</sup>.

Abgesehen von diesen allgemeinen Regeln sind die Voraussetzungen der

---

eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes (Vertrages) stimmen zu Seydel I, S. 526, v. Sarwey I, S. 165; Rehm, Annalen 1885, S. 118 fg.; Löning, Verwaltungsrecht S. 246; Sellinek, System S. 199 fg.; dagegen erachten Meyer § 76, Note 8, Horn I, S. 357 (mit ganz verkehrter Begründung), D. Mayer im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 46 ff., Kadniky, Parteivillfür im öffentlichen Recht, Wien 1888 S. 59 ff. sie für einen einseitigen Verwaltungsact. Was gehört aber zum Begriff eines Vertrages Anderes als der Consens zur Begründung (oder Veränderung, Aufhebung) eines Rechtsverhältnisses? Wenn Seydel a. a. O. die Auffassung als Vertrag da nicht für zutreffend hält, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit besteht, so ist dagegen einzuwenden, daß das öffentliche Recht vielfach eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß von Verträgen aufstellt, man denke nur an die Post, die Eisenbahnen, die Pflicht der Reichsbank, Barrengold zu kaufen u. s. w.

1) Minderjährige bedürfen demgemäß zur Stellung des Gesuches der väterlichen oder vormundschafftlichen Genehmigung. Vgl. Landgraff S. 635.

2) Das Gesetz begnügt sich nicht mit der Ausfertigung der Urkunde, sondern es verlangt deren Aus­händigung. Ob dieselbe stattgefunden hat oder nicht, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Insinuation obrigkeitlicher Verfügungen zu beurtheilen; sie kann demnach statt an den Aufzunehmenden selbst auch an dessen Angehörige oder legitimirte Bevollmächtigte erfolgen. Vgl. Erlaß des württemb. Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1883 bei Reger, Entscheidungen 2c. Bd. III, S. 333. Kann jedoch eine Aus­händigung thatsächlich nicht stattfinden, so wird die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht perfekt und kann demnach auch keine Rechtswirkungen haben. Vgl. über die frühere preussische Praxis v. Rönne, Preuß. Staatsrecht I, 2, S. 125, Note 3 (3. Aufl.).

3) Auf großjährige Kinder, welche sich unter väterlicher Gewalt befinden, erstreckt sich die Verleihung nicht mit; denselben muß vielmehr die Staatsangehörigkeit besonders verliehen werden. Die Motive geben als Grund an, daß die Feststellung der Thatsache, daß sie unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist. Vgl. Landgraff S. 634, 635; Nebel S. 262. Ueber die streitige Frage, ob eine Ehefrau selbstständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Gatten verschiedene Staatsangehörigkeit in Deutschland erwerben könne, vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 528, Anm. 4, und v. Sarwey, Württemb. Staatsrecht I, S. 160 ff. Die Ausführungen des letzteren scheinen mir den Kernpunkt der Frage richtig zu treffen. Cahn S. 79 fg.; G. Meyer § 76, Note 18.

4) § 11. „Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.“

Verleihung verschieden, je nachdem ein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates oder ein Ausländer sie verlangt. Diese Verschiedenheit hat ihren Ausdruck auch in der technischen Bezeichnung gefunden, indem das Gesetz die Verleihung im ersten Falle Aufnahme, im zweiten Falle Naturalisation nennt.

1. Die Aufnahme eines Deutschen setzt außer dem Gesuche um Ertheilung und dem Nachweise, daß er einem deutschen Bundesstaate angehöre <sup>1)</sup>, also das Reichsindigenat bereits habe, nur voraus den Nachweis, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe (Gesetz § 7) <sup>2)</sup>.

Unter der Niederlassung ist nach der feststehenden Terminologie der Reichsgesetzgebung die Begründung eines Wohnsitzes (Domicils) im Gegensatz zum bloßen Aufenthalt zu verstehen. So zweifellos es nun ist, daß ein bereits begründeter Wohnsitz trotz des Aufenthalts an anderen Orten fortbestehen kann, Wohnsitz und Aufenthaltsort demnach verschieden sein können, so gewiß ist es doch andererseits, daß die Begründung eines neuen Wohnsitzes ohne Aufenthalt daselbst nicht erfolgen kann, und daß namentlich derjenige, welcher an einem Orte sich aufzuhalten gar nicht befugt ist, dessen Aufenthalt dort nicht geduldet wird, sich daselbst auch nicht niederlassen kann. Soweit daher ein Bundesstaat befugt ist, den Angehörigen anderer Bundesstaaten in seinem Gebiet den Aufenthalt zu versagen, kann er auch eine Niederlassung derselben in seinem Gebiete verwehren und mithin den Eintritt der Voraussetzung hindern, an welche das Gesetz das Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit knüpft. Die Gründe, welche einen Bundesstaat berechtigen, einem Angehörigen eines anderen Bundesstaates in seinem Gebiet den Aufenthalt zu versagen, sind reichsgesetzlich festgestellt in dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, §§ 2 bis 5 <sup>3)</sup>; dieselben Gründe berechtigen ihn demnach, einem Angehörigen eines

1) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 2.

2) Die Frage, ob die Niederlassung *conditio sine qua non* für die Verleihung ist oder ob sie nur eine Voraussetzung des Anspruchs auf Aufnahme bildet, so daß es den Einzelstaaten unbenommen ist, die Aufnahme auch an Deutsche, welche sich nicht im Staatsgebiete niederlassen, auf ihren Antrag zu ertheilen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft. In der ersten Auflage ist die Aufnahme ohne Niederlassung für unzulässig erklärt worden, die Ausführungen von Seydel, Hirth's Annalen 1883, S. 585 fg. und Bayer. Staatsrecht I, S. 530, Note 3 haben mich jedoch von der Richtigkeit der entgegengesetzten Ansicht überzeugt, der auch Meyer § 76, Note 15, Jörn I, S. 266, v. Sarwey I, S. 162, Stoerk § 118, Note 2, Cahn S. 54 zustimmen. Thatsächlich werden die Einzelstaaten freilich von dieser Befugniß wohl nicht leicht Gebrauch machen.

3) Diese Gründe sind: bei unselbständigen, d. h. einer familienrechtlichen Gewalt unterworfenen Personen Mangel der Genehmigung des Gewalthabers (§ 2), polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen (§ 3), Mangel hinreichender Kräfte zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhalts, wobei das Gesetz unterscheidet zwischen der Gestattung, an einem Orte anzuziehen (§ 4), und der Entziehung der Erlaubniß, nach erfolgtem Anzuge den Aufenthalt fortzusetzen (§ 5). Eine Erläuterung dieser Bestimmungen geben Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872, S. 33—60; Seydel, Annalen 1876, S. 163 ff.; Löning, Verwaltungsrecht S. 262 ff.; Cahn

anderen Bundesstaates die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu versagen. Diese Folgerung, welche nach den vorstehenden Erörterungen sich von selbst ergibt, ist von dem Gesetz ausdrücklich gezogen worden, indem es im § 7 die Klausel hinzugefügt hat:

„sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt“.

Dieser Zusatz begründet aber, ebenso wie die §§ 2 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes, für die Staaten nur eine Berechtigung, keine Verpflichtung zur Abweisung einwandernder Reichsbürger; er ist eine Beschränkung ihrer reichsgesetzlichen Pflicht, die Angehörigen anderer Bundesstaaten als Staatsbürger aufzunehmen, aber kein Verbot<sup>1)</sup>. Es ist daher keinem Staate verwehrt, trotzdem einer der Versagungsgründe des Gesetzes vorliegt, die Staatsangehörigkeit, und damit auch das Recht zum Aufenthalt und der Niederlassung, einem bisherigen Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu erteilen.

Wird das Gesuch eines Deutschen um Aufnahme aus einem reichsgesetzlichen Grunde zurückgewiesen, so ist der Streit, ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt oder nicht, in denjenigen Staaten, welche Verwaltungsgerichte haben, vor den letzteren zum Austrag zu bringen<sup>2)</sup>; wird das Gesuch ohne Geltendmachung eines reichsgesetzlichen Versagungsgrundes abgelehnt, so ist nach Erledigung des Instanzenzuges im Einzelstaat die Beschwerde an den Reichskanzler zulässig (vgl. unten § 66).

2. Die Naturalisation darf Ausländern nur erteilt werden, wenn die im § 8 des Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen begründet sind. Die Einzelstaaten dürfen demnach von keiner dieser Voraussetzungen einen Ausländer dispensiren; es ist ihnen vom Reich verboten, das Staatsbürgerrecht an Personen zu erteilen, welche den Erfordernissen des § 8 nicht genügen<sup>3)</sup>.

§. 57 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 35; Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen. Würzburg 1893.

1) § 7 des Gesetzes sagt: „die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt“, d. h. sie muß erteilt werden, der Staat darf die Verleihung nicht versagen, „sofern kein Grund vorliegt“ zc.

2) Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche dies normiren, sind angeführt bei Meyer, Verwaltungsrecht § 43, Note 15.

3) Der Grund ist der, daß die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate das Recht begründet, in jedem anderen Bundesstaate die Aufnahme zu verlangen; der Ausländer könnte sich daher in einem Bundesstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisiren, und dann in einem anderen Bundesstaate aufnehmen lassen. Deshalb ist das im § 8 des Gesetzes aufgeführte Minimum von Erfordernissen *ius cogens*. Eine formell ordnungsmäßige, durch Aushändigung der Verleihungsurkunde vollzogene Naturalisation wird aber dadurch nicht unwirksam, daß nachträglich ein Irrthum in der Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird. Urtheil des Preuß. Obergerichtes vom 23. Juni 1886 bei Meyer VII, S. 79 ff. und bei Cahn S. 382.

Dagegen ist es ihnen unbenommen, die Voraussetzungen der Aufnahme durch particuläre Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zu erschweren oder auch das Gesuch des Ausländers ohne Angabe von Gründen abzuweisen, da kein Ausländer ein Recht auf Naturalisation, kein Bundesstaat eine Pflicht zur Ertheilung derselben hat <sup>1)</sup>.

Die Voraussetzungen der Naturalisation sind:

a) Dispositionsfähigkeit des Aufzunehmenden nach dem Recht seiner bisherigen Heimath.

Der Mangel der Dispositionsfähigkeit kann ergänzt werden durch die Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Curators <sup>2)</sup>.

b) Unbescholtener Lebenswandel.

c) Eigene Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung.

d) Die Fähigkeit, an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren.

Die Beweislast für das Vorhandensein dieser vier Voraussetzungen trägt der Aufzunehmende; bevor aber die Verwaltungsbehörde diesen Beweis für geführt erachtet und demnach die Naturalisationsurkunde ertheilt, ist sie verpflichtet, die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter b, c, d mit ihrer Erklärung zu hören (§ 8, Abs. 2). Ein contra-

1) Riedel S. 259. 260. Thatsächlich wird ein Staat von dieser Befugniß nicht leicht Gebrauch machen, da die von ihm eingeführten Erschwerungen der Naturalisation auf dem in der vorigen Note angegebenen Wege umgangen werden können. Indeß ist es z. B. einem Staate unverwehrt, für die Ertheilung von Naturalisationsurkunden Stempel- und Ausfertigungsgebühren zu erheben, während die Ertheilung von Aufnahmeurkunden kostenfrei erfolgen muß (§ 24, Abs. 1). Ueber die Höhe der für die Naturalisation zu zahlenden Kosten sagt das Gesetz nichts; ihre Normirung ist daher den Einzelstaaten überlassen. Vgl. die Zusammenstellung bei Cah n S. 376. Die Annahme von Landgraff S. 648, daß die Naturalisationsurkunde wie die Entlassungsurkunde zu behandeln sei, weil die Nichterwähnung der dafür zulässigen Gebühren angeblich auf einem Redactionsversehen beruht, ist unbegründet. Auch ist zu beachten, daß beide Fälle nicht analog sind; denn hohe Gebühren für die Entlassungsurkunde kämen einer Auswanderungssteuer gleich; hier handelt es sich um Zahlungen, die Inländer leisten, bei der Naturalisation um Zahlungen, welche von Ausländern erhoben werden. Gegen Landgraff haben sich auch alle neueren Schriftsteller erklärt. In Bayern ist von der Befugniß, die Naturalisation von Ausländern an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, insofern Gebrauch gemacht worden, als der Ministerialerlaß vom 9. Mai 1871, Nr. 5 (bei Riedel S. 274) verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 534. Besondere Erfordernisse in Württemberg, Sachsen, Lübeck siehe bei Cah n S. 71.

2) Ob die Zustimmung nach dem Recht des Staates, welchem der Einwanderer bisher angehört, gültig ertheilt werden darf oder nicht, ist ohne Belang; für die Naturalisation in Deutschland ist die Zustimmung genügend, um den Mangel der Dispositionsfähigkeit zu beseitigen. Uebereinstimmend Cah n S. 81.

dictorisches Verfahren mit förmlichem Urtheil findet aber, im Falle die Gemeinde der Naturalisation widerspricht, nicht statt; die Entscheidung erfolgt durch Beschluß <sup>1)</sup>.

Die Beibringung einer Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Unterthanenverhältniß ist durch das Reichsgesetz nicht vorgeschrieben, den Einzelstaaten ist es aber unbenommen, ein solches Verlangen zu stellen. In Ausübung dieser Befugniß ist auf Grund getroffener Vereinbarung durch einen Beschluß des Bundesrathes von 1877 festgesetzt worden, daß Angehörigen Oesterreich-Ungarns die Naturalisation nur ertheilt werden soll, wenn sie die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachweisen <sup>2)</sup>. Dasselbe gilt für türkische, persische und marokkanische Unterthanen <sup>3)</sup>.

3. Sowohl die Aufnahme als die Naturalisation kann stillschweigend, d. h. ohne Ertheilung einer Urkunde verliehen werden, wenn Jemand, der dem Staate bisher nicht angehört hat,

„in dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst <sup>4)</sup> oder in dem Kirchen-, Schul- oder Communaldienst“

angestellt wird und wenn er für diese Anstellung

„eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung erhält“.

1) Trotz dieses Gehörs, welches die Gemeinde bei den Verhandlungen über die Naturalisation findet, sind aber Naturalisation und Aufnahme in einen bestimmten Gemeindevorband oder Erwerb des Gemeindebürgerrechts von einander völlig unabhängig. Landgraf S. 639.

2) Seydel I, S. 534, Note 1; v. Sarwey I, S. 152. — Auch anderen Staaten gegenüber wird der Grundsatz beobachtet, den in Deutschland Naturalisirten fortbauernnd als ihren Unterthan zu behandeln, solange er nicht auf dem durch seine heimathliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege aus der früheren Staatsangehörigkeit förmlich ausgeschieden ist. Reger, Entsch. Bd. I, S. 217 fg.

3) Cahn S. 73.

4) Die Frage, ob als Staatsdienst auch der Officierdienst anzusehen sei, ist freitig. Verneinend wird dieselbe beantwortet in einem Rescript des sächsischen Ministeriums des Innern vom 22. März 1880 (bei Reger, Entsch. I, S. 111 fg.) und von Müller in den Blättern für administ. Pragis in Bayern Bd. 32 (1882), S. 10. Diese Ansicht wird aber sowohl durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes als durch die Natur der Sache widerlegt. Der § 9 cit. ist aus dem preussischen Gesetz vom 31. December 1842, § 6 entnommen; in Preußen wurde aber stets der Officierdienst als Staatsdienst angesehen. Schulze, Preuß. Staatsr. I, S. 314. Sachlich hat der Officier in derselben Weise wie der Civilbeamte die Pflicht zur Leistung von Diensten, zum dienstilligen Gehorsam, zur Dienstreue, er unterliegt der Disciplinargewalt, er hat Anspruch auf Gehalt, Pension u. s. w., sein Verhältniß zum Staat ist daher in allen wesentlichen Beziehungen dem der Civilstaatsdiener gleich und in keinem Falle weniger eng als das letztere. Vgl. Seydel, Annalen 1883, S. 577 und Bayer. Staatsrecht I, S. 537. Diese Ansicht wird bestätigt durch mehrere Militärconventionen Preußens mit den kleineren Staaten, in denen der Officierdienst als Staatsdienst im Sinne des § 9 behandelt wird. Vgl. die vom preuß. Kriegsminist. herausgegebenen „Militärgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen“ Bd. I, Abth. II, S. 76. In demselben Sinne hat sich das württemb.

Eine solche Urkunde gilt zugleich als Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, wenn nicht das Gegentheil in ihr selbst durch Vorbehalt der bisherigen Staatsangehörigkeit ausgedrückt wird (Art. 9, Abs. 1) <sup>1)</sup>.

Wenn ein Ausländer im Reichsdienst angestellt wird, so wird derselbe stillschweigend naturalisirt von demjenigen Bundesstaat, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat <sup>2)</sup> (Art. 9, Abs. 2). Für den Fall, daß der im Reichsdienste angestellte Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, bewirkt seine Anstellung den Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit nicht. Nach dem Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 konnte er dieselbe auch nicht durch Verleihung erlangen, da nach § 8 dieselbe den Einzelstaaten nur gestattet ist zu Gunsten solcher Ausländer, welche sich in dem Gebiet des betreffenden Staates niederlassen. Dieser Grundsatz ist aber durch das Reichsgesetz vom 20. December 1875 (Reichsgesetzbl. S. 342) modificirt worden. Dasselbe ermächtigt nicht nur, sondern verpflichtet die Bundesstaaten, Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, wenn sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen <sup>3)</sup>,

---

Minist. d. Innern in dem Erlaß vom 7. October 1884 (bei Reger Bd. V, S. 86) erklärt. Ebenso ist in Sachen die frühere unrichtige Entscheidung zurückgenommen und der Officierdienst als Staatsdienst anerkannt worden durch die Verordnung vom 14. December 1888 (bei Reger IX, S. 488). Für Bayern siehe die Entscheidung vom 27. December 1890 bei Reger XII, S. 62 ff. Selbst durch die Ertheilung des Patents eines Landwehrofficiers wird die Staatsangehörigkeit verliehen und zwar ohne Rücksicht, ob sich der Ernannte in dem Gebiet des Bundesstaates niederläßt oder nicht. Siehe die Entscheidung bei Sahn S. 92. Desgl. durch die Ernennung zum Reserveofficier. Urth. des Reichsgerichts (Strafsachen) vom 22. März 1892 bei Reger Bd. XII, S. 417 und württemb. Ministerialerlaß vom 7. Januar 1893 daselbst XIII, S. 411.

Eine dritte Ansicht hat G. Meyer, Staatsrecht § 76 a. E. aufgestellt; darnach soll der Militärdienst nur in Bayern Staatsdienst, in allen anderen Contingenten Reichsdienst sein; über die Unhaltbarkeit dieser Behauptung siehe unten § 99, I. In der Praxis hat sie nirgends Anklang gefunden. Nur der Dienst in der Marine ist Reichsdienst.

1) Daß der Landesherr selbst Angehöriger seines Staates ist, erscheint so selbstverständlich, daß eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieses Status überflüssig ist. Wenn ein Ausländer zur Thronfolge in einem deutschen Staat berufen wird, so wird er durch die Thronbesteigung ipso jure Angehöriger seines Staates und Reichsangehöriger. Dies war der Fall bei der Thronfolge des Herzogs von Edinburgh in Sachsen-Coburg-Gotha. Die Frage, ob ein deutscher Bundesfürst als solcher reichsangehörig sei, ist in Veranlassung dieses Falles nicht nur in der Tagespresse, sondern sogar in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 5. Februar 1894 erörtert worden.

2) D. h. seinen ersten Dienstwohnsitz. Bei einer Verlegung in das Gebiet eines andern Bundesstaates ändert sich die Staatsangehörigkeit des Reichsbeamten nicht; denn zu dieser Zeit ist er nicht mehr Ausländer, sondern Reichsangehöriger. Wenn ein Deutscher im Reichsdienste angestellt wird, so ändert sich seine Staatsangehörigkeit nicht, wenngleich sein dienstlicher Wohnsitz außerhalb seines Heimathstaates ist. Die entgegengesetzte Ansicht von Kiedel S. 261, Nr. 6 ist irrig. Uebereinstimmend Seydel I, S. 539; G. Meyer § 76, Note 23 und die dort Citirten.

3) Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht für den Reichsbeamten nicht.

die Naturalisationsurkunde zu ertheilen <sup>1)</sup>). Dieser Grundsatz ist aber beschränkt auf diejenigen Reichsbeamten, welche ein Dienst Einkommen aus der Reichsclasse beziehen; so daß also namentlich die Wahlconsuln dieses Rechtes nicht theilhaftig sind. — Die Möglichkeit einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit (ohne Staatsangehörigkeit) existirt auch für die im Auslande wohnenden Reichsbeamten nicht, ausgenommen die in den Schutzgebieten angestellten nach dem Reichsgesetz vom 15. März 1888 § 6, Abf. 1 (Reichsgesetzbl. S. 73).

### § 19. Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

Derjelbe erfolgt aus Gründen, die denen des Erwerbs analog sind; also entweder ipso jure durch Verhältnisse des Familienrechts oder durch zweiseitiges Rechtsgeschäft; dazu tritt aber noch der Verlust wegen langer Abwesenheit und die Entziehung zur Strafe.

I. Aus familienrechtlichen Gründen hört die Staatsangehörigkeit auf:

1. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, falls der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter (§ 13, Nr. 4);

2. bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 13, Nr. 5).

II. Die Entlassung ist der contrarius actus der Verleihung und in der juristischen Gestaltung ihr völlig gleichartig. Auch die Entlassung ist ein zweiseitiges, die Willensübereinstimmung der beiden Parteien erforderndes Rechtsgeschäft <sup>2)</sup>, welches zu seiner Perfection der Schriftform, der Ausfertigung und Zustellung <sup>3)</sup> einer Urkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates bedarf (§ 13, Nr. 1; § 14; § 18, Abf. 1). Damit aber die Entlassung nicht als Scheingeschäft geschlossen werde, durch welches Jemand sich den staatsbürgerlichen Pflichten entziehen würde, ohne auf die Vortheile der Staatsgemeinschaft zu verzichten, so wird die Entlassung unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an entweder seinen Wohnsitz <sup>4)</sup> außerhalb des

1) Die Naturalisation wird also in diesem Falle nicht stillschweigend, sondern durch eine besondere Urkunde ertheilt.

2) Der Antrag auf Entlassung setzt daher Dispositionsfähigkeit oder Mangels derselben die Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Kurators voraus. Dies gilt auch von gerichtlich unter Curatel gestellten Verschwendern. Reg. Bd. V, S. 230. Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung ertheilt werden darf, sind den Particularrechten zu entnehmen. Die preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, § 42, Ziff. 1 erfordert die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ebenso das bayer. Recht (Bayer. Minist.-Blatt 1873, S. 400).

3) Siehe oben S. 148, Note 2.

4) Zur Begründung des Wohnsitzes gehört die Absicht, ständig an einem Orte zu bleiben. Diese Absicht wird ausgeschlossen, wenn der Aufenthalt an einem Orte nur zu

Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt (§ 18, Abs. 2)<sup>1)</sup>. Die Entlassung erstreckt sich wie die Verleihung auf die der familienrechtlichen Gewalt des Entlassenen unterworfenen Personen, soweit nicht eine Ausnahme festgesetzt ist (§ 19).

In Betreff der Voraussetzungen der Entlassung wird ähnlich wie bei der Verleihung unterschieden, ob der Staatsangehörige nur in einen andern Bundesstaat verzieht, also die Reichsangehörigkeit beibehält, oder ob er aus dem Reiche auswandert.

1. Die Entlassung zum Zweck der Uebersiedlung innerhalb des Bundesgebietes „wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat“ (§ 15, Abs. 1). Wer also den Staatsangehörigkeitsausweis<sup>2)</sup> eines anderen Bundesstaates vorlegt, muß auf seinen Antrag<sup>3)</sup> die Entlassungsurkunde seines bisherigen Heimathstaates erhalten und zwar kostenfrei (§ 24, Abs. 1).

\_\_\_\_\_ einem vorübergehenden Zweck (z. B. zum Besuch von Verwandten oder zur Benützung einer Lehranstalt) genommen wird; dasselbe ist der Fall, wenn der Aufenthalt an einem Orte genommen wird mit der Absicht, anderswo einen bleibenden Wohnsitz zu begründen. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1886 bei Reger VII, S. 325.

1) Das Gesetz sagt: „Die Entlassung wird unwirksam, wenn“. Eine Unwirksamkeitserklärung der Entlassung ist nicht vorgeschrieben und auch nicht sachlich erforderlich. Es kann daher auch nicht bezweifelt werden, daß die Entlassung von Anfang an unwirksam gewesen ist, nicht erst es nachträglich wird, und daß mithin auch für die Zwischenzeit (nicht „in der Zwischenzeit“, wie Cahn S. 144 meine Ansicht mißversteht) die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt werden müssen. Vgl. Landgraff S. 643; Seydel I, 541, Note 5; Urtheil des Bundesamtes für das Heimathswesen vom 27. Juni 1885 bei Reger VI, S. 98. Ein in der Zwischenzeit geborenes Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters, resp. der unehel. Mutter. Reger Bd. VIII, S. 90 ff. Die Annahme Böhlau's a. a. D. S. 35, Note 168, daß während der sechsmonatlichen Frist *pendente conditione resolutiva* die Bundesangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit selbstständig fortbesteht, wird durch das Gesetz in keiner Weise gerechtfertigt. Vgl. auch Meyer § 77, Note 18.

2) Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 3. März 1883 dafür ein Formular festgestellt (Centralblatt 1883, S. 66).

3) Wenn er diesen Antrag nicht stellt, verbleibt ihm die Staatsangehörigkeit seines bisherigen Heimathstaates; es kann daher ein Deutscher gleichzeitig mehreren, ja sogar allen Bundesstaaten angehören. Wenn z. B. Jemand nach einander in mehreren Bundesstaaten im Staatsdienst oder im Kirchen-, Schul- oder Communaldienst angestellt ist, so kumulirt er die Angehörigkeit zu allen diesen Staaten nebst der ihm angeborenen Staatsangehörigkeit, und er vererbt alle diese Staatsangehörigkeiten auf seine Descendenten in infinitum. Derselbe Vorgang kann sich unter seinen Söhnen, Enkeln wiederholen, und es können auf diese Art Staatsangehörigkeiten in großer Zahl für eine Person erwachsen, die davon gar keine Ahnung hat. Diese ruhenden Staatsangehörigkeiten sind ohne alle sichtbaren Wirkungen, dauern aber fort, und wenn Jemand, der mehrere von ihnen, ohne es zu wissen, in sich vereinigt, zum Zweck der Auswanderung sich die Entlassung von demjenigen Staate ertheilen läßt, in dessen Gebiet er wohnt und zu dem allein die Angehörigkeit ihm bewußt ist, so hebt dies seine Reichsangehörigkeit nicht auf. Dies kann zu den sonderbarsten Folgen, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, führen. Auch wird die Behörde des ausländischen Staats, die ihn auf Grund der Entlassungsurkunde naturalisirt, zu dem Irrthum verleitet, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit aufgegeben

2. Die Entlassung behufs Auswanderung, d. h. die Entlassung, welche das Aufhören der Reichsangehörigkeit zur Folge hat, darf von den Einzelstaaten nicht ertheilt werden solchen Personen, welche sich durch die Entlassung ihrer Militärpflicht entziehen wollen<sup>1)</sup>. Es darf daher an solche Personen die Entlassung nur dann ertheilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben. Von dieser Vorschrift darf kein Staat dispensiren, andererseits darf er die Entlassung nicht verweigern<sup>2)</sup> oder an erschwerte Bedingungen knüpfen (§ 17), auch für die Ertheilung der Entlassungsurkunde nicht mehr als höchstens einen Thaler an Gebühren erheben (§ 24, Abs. 2)<sup>3)</sup>.

Ferner ermächtigt das Gesetz den Kaiser, für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr im Wege der Verordnung besondere Bestimmungen zu erlassen (§ 17).

III. Die Staatsangehörigkeit kann verloren gehen für einen Deutschen, wenn er sich zehn Jahre lang ununterbrochen<sup>4)</sup> im Ausland<sup>5)</sup> aufhält. Dieser Erlösungsgrund qualificirt sich juristisch als Nichtgebrauch<sup>6)</sup>. So-

---

habe, während sie ohne das Wissen und gegen den Willen aller Betheiligten fortbesteht. — Die Behauptung von G. Meyer, Staatsrecht § 78, daß die von einem Staate zum Zweck der Auswanderung ertheilte Entlassung den Verlust aller deutschen Staatsangehörigkeiten nach sich ziehe, hat im Gesetz keine Stütze; vgl. Seydel, Bayr. Staatsrecht I, S. 540, Note 9.

1) Das Gesetz § 15, Abs. 2 führt drei Kategorien solcher Personen auf, nämlich: 1. Wehrpflichtige, im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, wenn sie nicht ein Zeugniß der Kreisjahrscommission beibringen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. 2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officiere des Verurlaubtenstandes und Beamte, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind. 3. Die zur Reserve des stehenden Heeres oder zur Flotte und die zur Landwehr und Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind. Vgl. ferner Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874, § 60 (Reichsgesetzbl. S. 61) und Reichsgesetz vom 6. Mai 1880, Art. I, § 3, Ziff. 8 (Reichsgesetzbl. S. 104). Die an diese Bestimmungen sich knüpfenden Rechtsfragen sind unten bei der Lehre von der Wehrpflicht zu erörtern.

2) J. D. wegen Steuerrückständen Reger VIII, S. 277.

3) Man nennt diese den Einzelstaaten gegebene Rechtsnorm bisweilen die „Auswanderungsfreiheit“ und stempelt sie zu einem sogenannten Grundrecht.

4) Daß der Lauf der zehnjährigen Frist durch einfache Reisen nach Deutschland nicht unterbrochen wird, ist die herrschende Ansicht. Seydel, Bayer. Staatsr. I, S. 554, Note 7. Anderer Ansicht Cah n S. 159. Schwierigkeiten kann aber die thatsächliche Feststellung machen, ob eine zeitweise Rückkehr den Charakter einer bloßen Reise oder einer temporären Rückverlegung des Domicils habe. Vgl. die Entsch. des bayer. Verwaltungsgerrichtshofes vom 17. März 1885 bei Reger VI, S. 102 und vom 27. November 1891 daselbst XIII, S. 74.

5) Die Schutzgebiete gelten als Inland. Reichsgesetz vom 15. März 1888, § 6, Abs. 3.

6) Das Gesetz knüpft den Verlust an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein thatsächliches Verhältniß. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist. Demgemäß fehlt es an

lange der Abwesende seine Staatsangehörigkeit manifestirt, tritt der Erlösungsgrund nicht ein; daher beginnt die Frist, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder eines Heimathscheines befindet, erst mit dem Ablauf dieser Papiere <sup>1)</sup>; sie wird unterbrochen, wenn sich der Abwesende in die Matrikel eines Bundesconsulats eintragen läßt, und ihr Lauf beginnt von Neuem erst mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage (§ 21, Abs. 1) <sup>2)</sup>. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich natürlich nicht mit auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Abwesenden, wenn die letzteren im Bundesgebiet zurückgeblieben sind. Das Gesetz § 21, Abs. 2 aber sagt: „der Verlust erstreckt sich zugleich auf die genannten Personen, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden“ <sup>3)</sup>. Diese positive Formulirung läßt den Fall unentschieden, wenn auch die Kinder zwar zehn Jahre lang von Deutschland abwesend sind, aber sich nicht bei dem Vater befinden. Auf Grund des Abs. 1 des § 21 ist auch bei ihnen der Verlust als eingetreten anzusehen <sup>4)</sup>.

Wesentlich erleichtert ist der Wiedereerwerb der Staats- (resp. Reichs-) Angehörigkeit, welche durch bloßen Nichtgebrauch erloschen ist. Es ist nämlich

jedem Grunde, für Minderjährige die Frist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen zu lassen, wie Landgraff S. 645 annimmt. Man muß im Gegentheil sogar auch für Geisteskrante an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfen. Gegen diese Ansicht hat sich neuerdings im Anschluß an die frühere preussische Praxis das Reichsamt des Innern erklärt und in Folge hiervon haben die Minister des Innern in Württemberg und Bayern die Behörden in diesem Sinne instruirt. Die Erlasse sind mitgetheilt bei Reger, Entsch. Bd. III, S. 71, IV, S. 92, vgl. auch daselbst S. 351. Hiernach soll die Zeit der Minderjährigkeit beziehungsweise des Irrens in die zehnjährige Frist nicht eingerechnet werden. Die Unrichtigkeit dieser Auslegung ist in sehr treffender Weise dargethan worden von Seydel, Annalen 1883, S. 582; Bayer. Staatsrecht I, S. 550 fg. Der hier vertretenen Ansicht sind auch v. Sarwey I, S. 172; Dornhak, Preuß. Staatsrecht I, S. 266 und Reger § 77, Note 27 beigetreten.

1) Durch Beschluß des Bundesrathes vom 20. Januar 1881 ist das Formular für die Heimathscheine festgestellt und die Gültigkeitsdauer derselben auf längstens fünf Jahre normirt worden (Centralblatt des Deutschen Reichs 1881, S. 22). Ueber den Begriff des Reisepapiers vgl. Reger XI, S. 422 fg.

2) Vgl. Consulatgesetz vom 8. November 1867, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 139). Daß Beamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, nicht durch zehnjährigen Aufenthalt daselbst ihre Staatsangehörigkeit verlieren, ergibt sich aus der Natur dieses Erlösungsgrundes. Vgl. den sächsl. Ministerialerlaß von 1883 bei Reger IV, S. 91 u. Cah n S. 156 fg.

3) Die analoge Ausdehnung dieser Bestimmung auf uneheliche Kinder, welche sich im Auslande bei der Mutter befinden, hält ein Erkenntniß des bayer. Verwaltungsgerichtshofes von 1883 (bei Reger IV, S. 196) für zulässig. Dagegen Seydel, Bayer. Staatsr. I, 552, Note 1.

4) D. h. der Verlust tritt bei ihnen selbstständig, nicht als Folge des in der Person des Vaters eingetretenen Verlustes ein. Daher ist die Frage im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden, wenn man von der S. 166, Note 1 erwähnten Ansicht des Reichsamts des Innern ausgeht. Cah n S. 170.

jeder deutsche Staat, in dessen Gebiet ein Deutscher sich niederläßt, der seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit im Auslande, also ohne Entlassungsvertrag, verloren hat, verpflichtet, demselben die Aufnahmeurkunde auf Verlangen zu erteilen (§ 21, Abs. 5); es sind also auf denselben nicht die von Ausländern, sondern die von Reichsangehörigen geltenden Bestimmungen anzuwenden<sup>1)</sup>. Außerdem ist der frühere Heimathstaat<sup>2)</sup> berechtigt (aber nicht verpflichtet), seinen ehemaligen Angehörigen, auch ohne daß sie sich in seinem Gebiete niederlassen, die Staatsangehörigkeit wieder zu verleihen, also ihnen gegen die Folgen der langen Abwesenheit eine in integrum restitutio zu erteilen. Vorausgesetzt ist jedoch in diesem Falle, daß sie nicht inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (§ 21, Abs. 4)<sup>3)</sup>. Diese Voraussetzung gilt auch, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 21 ergibt, von dem in § 21, Abs. 5 erwähnten Falle<sup>4)</sup>.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, durch Staatsvertrag mit ausländischen Staaten die zehnjährige Frist für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes<sup>5)</sup> mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten, bis auf eine fünfjährige zu vermindern (§ 21, Abs. 3)<sup>6)</sup>.

IV. Durch einseitigen Rechtsact der Staatsregierung kann die Staatsangehörigkeit entzogen werden in den bereits oben erörterten Fällen des

1) Auch hinsichtlich der Gebühren. Erlaß des badischen Ministeriums des Innern von 1882 bei Reger II, S. 427. — Vgl. das Erkenntn. des Oberlandesgerichts Hamburg bei Reger XI, S. 72.

2) In dieser Hinsicht erweist sich demnach die Staatsangehörigkeit im Gegensatz zur Reichsangehörigkeit wirksam.

3) Solange der ehemalige Deutsche, der durch lange Abwesenheit die Reichsangehörigkeit verloren hat, nicht in irgend einem deutschen Staate die Staatsangehörigkeit wieder erwirbt — was nur auf seinen Antrag geschehen kann — bleibt er Nichtdeutscher im staatsrechtlichen Sinne, selbst wenn er in keinem fremden Staate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Urtheil des Bundesamtes f. S. vom 13. Februar 1886 bei Reger VII, S. 281. Dies ist praktisch ein Mißstand; denn ein solcher wieder eingewandter Deutscher und alle seine agnatischen Nachkommen bleiben Ausländer und mithin von den staatsbürgerlichen Pflichten frei, aber allerdings auch der Gefahr der Ausweisung aus dem Reichsgebiet ausgesetzt; doch braucht kein fremder Staat sie aufzunehmen.

4) Cañ S. 185 fg. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsger. vom 3. Februar 1894 bei Reger Bd. XIV, S. 301 fg.

5) Nicht im Auslande schlechtweg, sondern in demselben Staate während der ganzen Frist.

6) Veranlassung hierzu war der Art. 1 des Vertrages mit Nordamerika vom 22. Februar 1868 (Gesetzbl. S. 228). Von den süddeutschen Staaten sind 1868 im Wesentlichen übereinstimmende Verträge abgeschlossen worden. Es sollte nicht nur dieser Vertrag in Kraft bleiben, sondern der Reichsregierung auch die Möglichkeit gewährt werden, ähnliche Verträge mit anderen Staaten zu schließen. Ueber diesen Vertrag vgl. Luchtmann S. 94 ff.; v. Martitz in Hirth's Annalen 1875, S. 827 ff.; Wesendonk ebenda 1877, S. 204 ff.; G. Meyer, Staatsrecht § 79; Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 556 ff.; Cañ S. 173 fg.; das Urtheil des Reichsgerichts (Strafsachen) vom 2. Juni 1881 bei Reger I, S. 423 fg. und das Urtheil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886 bei Reger VII, S. 283 fg.

§ 20 und § 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und des, durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 aufgehobenen, Gesetzes vom 4. Mai 1874 (siehe S. 130, 132, 137 Note 3). Die Entziehung erfolgt im Verwaltungswege durch einen Beschluß; competent dazu ist nur die Centralbehörde, nicht wie bei der Ertheilung der Entlassung auf Antrag die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, denen dieselbe entzogen worden ist, bestimmt das Gesetz vom 1. Juni 1870 nichts. Dagegen enthält § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 die Anordnung, daß Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate verlieren und ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben können. Sollen die §§ 20 und 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nicht illusorisch und wirkungslos sein, so muß dieses Princip auch auf diejenigen Personen ausgedehnt werden, welche nach Maßgabe dieser Paragraphen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben <sup>1)</sup>.

### § 20. Das Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung\*).

Der Art. 3 der Reichsverfassung stellt den Grundsatz an die Spitze:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist.

Dieses Indigenat ist in der Literatur anfänglich mit dem Reichsbürgerrecht identificirt worden und man hat vorzugsweise in ihm den Inhalt des Reichsbürgerrechts zu finden geglaubt. Aus den einzelnen Consequenzen dieses Principis hat man reichsbürgerliche Grundrechte gemacht, namentlich das Recht zum Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zur Erwerbung von Grundstücken u. s. w. Dies ist unrichtig. Ein subjectives, individuelles Recht begründet der Art. 3 überhaupt gar nicht; auch dann nicht, wenn man selbst zugeben könnte, daß die Aufhebung von Beschränkungen der natürlichen Handlungsfähigkeit, z. B. die sogen. Zugfreiheit, Gewerbefreiheit, Pressfreiheit u. s. w., als sub-

1) Uebereinstimmend Jörn I, S. 368 und in v. Stengel's Wörterb. II, S. 343; dagegen beschränken Seydel a. a. D. I, S. 547, Note 9; G. Meyer § 78, Note 3 und Leon i § 12, Note 8 den Verlust der Staatsangehörigkeit auf denjenigen Staat, dessen Centralbehörde ihn ausgesprochen hat; Cahn S. 150 endlich meint, daß im Falle des § 20 die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten, im Falle des § 22 nur in dem aberkennenden Staate verloren werde.

\*) Literatur. v. Flottwell, Was bedeutet das deutsche Heimathswesen, Potsdam 1867; Brückner, Ueber das gemeinsame Indigenat, Gotha 1867; v. Groß im Gerichtsfaal Bd. XIX, S. 330 ff. (1867); Klette, Das norddeutsche Bundesindigenat, Berlin 1871.

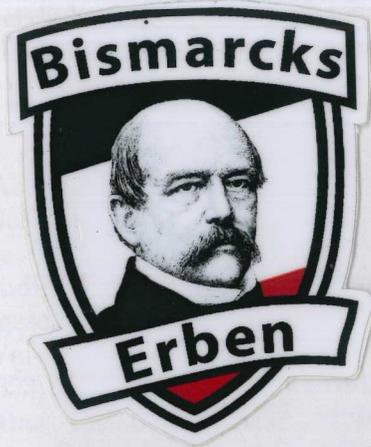
blicken kann, wie etwa in den einem Mandatar für die Ausführung von Geschäften erteilten Kostenanschlägen, welche bei der von ihm zu legenden Rechnung ebenfalls den Maßstab bilden für seine Pflicht, Abweichungen davon zu rechtfertigen.

Welche Theorie Hänel für den Fall der Budgetlosigkeit aufstellt, kann man aus dem Vorhergehenden entnehmen. Da er in dem Etatsgesetz die notwendige Ermächtigung der Regierung für alle Einnahmen und alle Ausgaben und die »Appropriation« der erhobenen Einnahmen für die bewilligten Ausgaben erblickt, so erklärt er jede Verwaltung ohne Etatsgesetz für verfassungswidrig. Sie verletze, wie er S. 351 sagt, »die Verfassungsvorschrift, welche es, gleichgültig welche

andere B  
treffen, s  
verwend  
außerhalb  
fassungs  
vermutet  
selben v  
Scheidung  
lich ungl  
als recht  
entscheid

Auf  
es an ei  
gierung,  
wortet  
Rechtsg  
lungen.  
positive  
an eine  
ein solc  
das Rec  
Haupt

fugt ist,  
aller Einnahmen und Ausgaben zu versagen, und das Ministerium vor die Alternative gestellt ist, entweder einem der Parlamentsmajorität genehmen Nachfolger den Platz zu räumen oder einer Verurteilung wegen Verfassungsverletzung entgegenzusehen, dann ist in der Tat der Monarch aus dem Besitz seiner Regierungsrechte gesetzt und das Parlament an seine Stelle getreten; dann ist das eigentliche Oberhaupt des Staates nicht der König, sondern das die Wahlen beherrschende Demagogentum, und dann ist in Anwendung auf das Deutsche Reich der Satz der Reichsverfassung, daß der Kaiser das Recht hat, den Reichskanzler zu ernennen, ein leerer Schall.



**Preussisches Institut**

Per iuri nationis pro iura et libertate patriae.

<https://bismarckserben.org/preussen/>

## Nachträge.

### I. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 \*).

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 haben sich teils als ungenügend teils als unzweckmäßig erwiesen<sup>1)</sup>; auch hat die an manchen Stellen unklare oder verfehlte Fassung in der praktischen Handhabung Zweifel und Streitfragen hervorgerufen. Das Gesetz war daher der Gegenstand vielfacher Angriffe; im Reichstage wurden von Abgeordneten fast aller Parteien wiederholt Abänderungen des Gesetzes befürwortet oder gefordert, denen der Reichstag durch Resolutionen zustimmte<sup>2)</sup>. Die Feststellung des Entwurfs eines neuen Gesetzes bot aber wegen der zahlreichen dabei zu berücksichtigenden, vielfach miteinander kollidierenden Interessen nicht geringe Schwierigkeiten und erst in der Session des Reichstags von 1912 konnte dem Reichstage ein solcher Entwurf vorgelegt werden, welcher mit mehrfachen, nicht unerheblichen Abänderungen angenommen wurde. Das auf Grund dieses Entwurfs zustandegekommene Gesetz ist unter der Bezeichnung »Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz« am 22. Juli 1913 im Reichsgesetzbl. S. 583 verkündigt worden<sup>3)</sup>. Es ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten, gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes vom 11. Februar 1888 vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 593), dessen Anordnungen mit Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes in engem Zusammenhang stehen. Siehe oben § 106. Der vor dem 1. Januar 1914 eingetretene Erwerb oder Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit ist hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1870 zu beurteilen<sup>4)</sup>; doch ist der Wiedererwerb sehr erleichtert worden.

\*) Literatur. Kommentare zum Gesetz sind erschienen von Delius, Mannh. 1913, Romen; Berl. 1913, Weck, Berl. 1913, Th. Meyer, 2. Aufl., Berl. 1914, W. Junck, Leipz. 1914, Cahn, Berl. 1914 (als 4. Aufl. seines Kommentars zum Ges. v. 1. Juli 1870), v. Welser, München 1914, Keller und Trautmann, München 1914 (848 S.) Siehe ferner die Darstellung von Piloty in der Bearbeitung von Seydels Bayr. Staatsrecht Bd. I, S. 893 ff. Paul Lenel in der Zeitschr. für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1913, Nr. 24—26. Anschütz in G. Meyers Staatsrecht, 7. Aufl. I § 75 ff. Manfredi Siotto-Pintòr in der Rivista di Diritto Internazionale, Vol. II, Fascic. 2 und 3. Eine kurze Uebersicht der Abänderungen des bisherigen Rechts durch das Staatsangehörigkeitsgesetz gibt O. Nelte im Arch. d. öffentl. Rechts Bd. 32, S. 22 fg.

1) Eine Zusammenstellung der Mängel des Gesetzes gibt Siotto-Pintòr a. a. O. S. 21 ff.

2) Eine Zusammenstellung enthält die Begründung des Entwurfs des neuen Gesetzes.

3) Entwurf mit Motiven, Drucksachen des Reichstags von 1912 Nr. 6. Kommissionsbericht daselbst Nr. 962. Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags daselbst Nr. 1144. Verhandlungen des Reichstags, Stenogr. Berichte 1912/13 S. 248 ff.; 5269 ff.; 5760 ff. 4) Piloty S. 894.

Infolge der beiden Gesetze vom 22. Juli 1913 ist auch die deutsche Wehrordnung durch Kaiserlichen Erlaß vom 31. März 1914 (Zentralbl. S. 249 ff.) abgeändert worden.

Der Inhalt des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 ist nicht durchweg neu, sondern zum großen Teil dem Gesetz vom 1. Juli 1870 entnommen. Das Grundprinzip, daß die Staatsangehörigkeit das primäre Verhältnis ist, welches mit rechtlicher Notwendigkeit die Reichsangehörigkeit zur Folge hat, ist beibehalten worden. Wer einem deutschen Staat angehört, ist immer zugleich reichsangehörig; davon gibt es keine Ausnahme. Siehe Bd. I, S. 138. Dagegen ist der Grundsatz, daß die Angehörigkeit zu einem deutschen Staate die notwendige Voraussetzung der Reichsangehörigkeit ist, zwar als die Regel anerkannt; aber es ist, wie auch im früheren Recht, für besondere Fälle eine Ausnahme, d. h. eine unmittelbare Reichsangehörigkeit zugelassen. Demgemäß hat § 1 die Fassung erhalten: »Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.«

Es ist ferner das Abstammungsprinzip mit starrer Konsequenz beibehalten worden und zwar auch im Verhältnis der Bundesstaaten untereinander. Die Staatsangehörigkeit vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt, auf den Wohnsitz der Eltern und den eigenen Wohnsitz und ohne Zeitbegrenzung. In vielen Fällen hat man keine Ahnung, daß man einem deutschen Staate angehört, in dessen Gebiet die Familie, der man entstammt, seit Generationen weder Wohnsitz noch Aufenthalt gehabt hat. Vgl. Bd. I, S. 163.

Endlich ist die gleichzeitige Angehörigkeit zu mehreren Bundesstaaten zugelassen. Sie kann infolge des Vererbungsprinzips in sehr zahlreichen Fällen eintreten, ohne daß es den Personen bekannt oder bewußt ist. Um die mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit verbundenen Mißstände zu beseitigen, hat das neue Gesetz aber die Bestimmung getroffen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat in der Regel den Verlust in allen Bundesstaaten bewirkt, soweit dies nicht im Falle des § 20 durch einen Vorbehalt ausgeschlossen wird.

Das Gesetz bestimmt im § 2: »Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat«. Durch diese Fiktion wird der Begriff der elsass-lothringischen Landesangehörigkeit, der den der Staatsangehörigkeit vertrat, unanwendbar. Siehe Bd. 2, S. 220. Derselbe § 2 enthält die weitere Bestimmung, daß die Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes als Inland gelten<sup>1)</sup>. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete eines Bundesstaates zur Voraussetzung haben, finden daher auf die Schutzgebiete keine Anwendung; denn wenn diese auch als Inland

1) Siehe hierzu Piloty S. 895.

gelten, so sind sie doch kein Gebiet eines Bundesstaates und den Bundesstaaten nicht gleichgestellt.

### I. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Erwerbsgründe, welche im § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erschöpfend aufgezählt werden, sind

1. die Geburt. (§ 4). An dem früheren Recht (siehe Bd. I, S. 163 fg.) ist in dieser Hinsicht nichts geändert worden; es ist nur zur Ergänzung die Bestimmung getroffen worden, daß ein Findelkind bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen desjenigen Bundesstaates gilt, in dessen Gebiet es aufgefunden wird<sup>1)</sup>.

2. Die Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 5). Siehe Bd. I, S. 165. Während aber das Gesetz von 1870 eine »den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation« erforderte, sagt das Staatsangehörigkeitsgesetz »eine nach den deutschen Gesetzen wirksame«. Die Legitimation kann daher auch nach den Vorschriften eines ausländischen Rechts erfolgt sein, wenn ihr nur nach den deutschen Gesetzen über die Anwendung fremden Rechts Wirksamkeit zukommt<sup>2)</sup>.

3. Die Eheschließung einer Frau mit einem Deutschen (§ 6)<sup>3)</sup>.

4. Die Aufnahme ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Deutschen. Die Bestimmung im § 7 des Gesetzes von 1870 ist in verbesserter Fassung in den § 7, Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes übergegangen<sup>4)</sup>.

Die in §§ 6, 10, 11 (Art. 41, Ziff. 1) des Gesetzes von 1870 enthaltenen Vorschriften sind in den § 16, Abs. 1 und 2 mit einigen Fassungsänderungen<sup>5)</sup> übergegangen. Siehe Bd. I, S. 166 fg. Während also bereits in dem früheren Gesetz zugelassen war, daß für die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder bei der Aufnahme des Ehemanns und Vaters ein Vorbehalt gemacht wird, und dieser Fall geregelt war, fehlte es an einer Vorschrift für den umgekehrten Fall, daß die Aufnahme nicht für den Ehemann und Vater, wohl aber für die Ehefrau oder Kinder beantragt wird. Diese Lücke hat § 7, Abs. 2 des neuen Gesetzes ausgefüllt. Es ist zugelassen, daß die Ehefrau die Aufnahme für sich begehrt, so daß also die Ehegatten fortan verschiedenen Bundesstaaten angehören; aber sie bedarf dazu der Zustimmung des Mannes,

1) Vgl. dazu Rom en S. 28.

2) Siehe den Kommissionsbericht S. 9.

3) Hat der Mann mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, so erwirbt sie alle; ist der Mann unmittelbar reichsangehörig, so wird es auch die Frau.

4) Der im Gesetz von 1870 erwähnte § 2 des Freizügigkeitsgesetzes, der in diesen Zusammenhang nicht paßt, ist im Staatsangehörigkeitsgesetz gestrichen; er ist durch § 7, Abs. 2 ersetzt.

5) Dahin gehört, daß ein Vorbehalt für die Ehefrau und Kinder in die Aufnahmeurkunde selbst aufgenommen werden muß.

welche durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann, wenn der Mann durch Abwesenheit oder Krankheit an der Erteilung der Zustimmung gehindert ist oder ihre Versagung einen Mißbrauch seines Rechts darstellt. Für die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen wird eine bemerkenswerte Unterscheidung gemacht. Wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; haben sie aber das 16. Lebensjahr vollendet, so haben sie den Antrag selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen. Diese Zustimmung kann von der Vormundschaftsbehörde nicht ersetzt werden.

5. Die Einbürgerung (Naturalisation) ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer von demjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet der Ausländer sich niedergelassen hat<sup>1)</sup>. Der § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes entspricht dem § 8 des Gesetzes von 1870 (siehe Bd. I S. 170 fg.) mit folgenden Abweichungen. Der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Ausländers nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat ist gleichgestellt, daß er nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder daß der Antrag für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person in entsprechender Anwendung des § 7, Abs. 2, Satz 2 gestellt wird. Während ferner das Gesetz von 1870 sich damit begnügte, daß der Antragsteller sich im Gebiet des Bundesstaates niederlassen will, erfordert das Staatsangehörigkeitsgesetz, daß die Niederlassung bereits erfolgt ist<sup>2)</sup>. Die Vorschriften des § 16, Abs. 1 und 2 über die Aufnahme gelten auch für die Einbürgerung.

Im Anschluß an einen Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891<sup>3)</sup> bestimmt das Staatsangehörigkeitsgesetz § 9, Abs. 1, daß die Einbürgerung in einem Bundesstaat erst erfolgen darf, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten dagegen Bedenken erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken dagegen, so entscheidet der Bundesrat<sup>4)</sup>. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde<sup>5)</sup>. Die Erledigung des Ein-

1) Ausländer sind sowohl die Angehörigen eines außerdeutschen Staats als die Staatlosen und die Eingeborenen der Schutzgebiete, denen nicht die unmittelbare Reichsangehörigkeit erteilt ist; sie sind keine „Deutsche“.

2) Lenel S. 5 Sp. 2 a. E. Romen S. 41.

3) Abgedruckt bei Cahn S. 71.

4) Ein Veto gegen die Einbürgerung haben die Bundesstaaten nicht; da sie aber zur Gewährung der Einbürgerung nicht verpflichtet sind, so dürfte ein von einer Regierung, namentlich der preußischen, erhobenes Bedenken die Ablehnung der Einbürgerung stets zur Folge haben und es zu einer Entscheidung des Bundesrats wohl niemals kommen. Lenel S. 6.

5) Aus der Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft soll ein Bedenken gegen die Einbürgerung nicht hergeleitet werden

bürgerungsgesuchs wird daher eine Verzögerung und dadurch eine Erschwerung erfahren, da der Reichskanzler zuvor durch Umfrage bei sämtlichen Staatsregierungen feststellen muß, daß keine von ihnen Bedenken erhebt. Ob die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 9, Abs. 1 die Einbürgerung ungültig macht oder nicht, ist bestritten<sup>1)</sup>; sie ist wegen Art. 16, Abs. 1 zu verneinen, da hier die Wirksamkeit der Einbürgerung lediglich an die Tatsache der Aushändigung der Urkunde geknüpft wird.

Die Vorschriften des § 9, Abs. 1 finden aber keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel, sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindesstatt angenommen sind, aber nur, wenn der Antragsteller nicht einem ausländischen Staat angehört. Ferner findet § 9, Abs. 1 keine Anwendung auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und sie die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen. § 9, Abs. 2. Es ist dies eine der wenigen Abweichungen vom Prinzip der Abstammung und eine Anwendung des sogen. jus soli.

Von dem Grundsatz, daß es im Belieben der Regierung des Bundesstaats steht, ein an sie gerichtetes Einbürgerungsgesuch abzulehnen, macht das Staatsangehörigkeitsgesetz einige Ausnahmen. Die Einbürgerung muß auf Antrag gewährt werden, wofern die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind<sup>2)</sup>, in folgenden Fällen:

a) Der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat (§ 10).

b) Einem ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn er den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt (§ 11).

c) Einem ehemaligen Deutschen, der vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat und keinem Staat angehört, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat (§ 31).

d) Einem ehemaligen Deutschen, der vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niederlassen kann. Vgl. Romen S. 45 ff. Ueber die praktische Bedeutungslosigkeit der ganzen Bestimmung Lenel a. a. O.

1) Für Ungültigkeit Piloty S. 900, dagegen Lenel S. 7.

2) Die Einbürgerung kann in diesen Fällen daher nicht an andere Bedingungen geknüpft werden als an die im § 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse. Auch ist § 9 Abs. 1 in diesen Fällen unanwendbar. Cahn S. 73.

gelassen hat, wenn die im § 30 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

e) Einem Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher<sup>1)</sup> im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschrift des § 9, Abs. 1 findet Anwendung (§ 12).

f) Einem im Reichsdienst angestellten Ausländer, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat und ein Dienstekommen aus der Reichskasse bezieht, von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt. Bezieht er kein Dienstekommen aus der Reichskasse (z. B. Wahlkonsuln), so kann er, aber nur mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden (§ 15, Abs. 2).

Der unter f) erwähnte Fall ist zugleich eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein Bundesstaat nur demjenigen die Einbürgerung erteilen darf, der sich in seinem Gebiet niedergelassen hat. Eine zweite Ausnahme dieser Art enthält § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes: Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8, Abs. 1, Nr. 1, 2 (Geschäftsfähigkeit und unbescholtener Lebenswandel) entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen und sie unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt<sup>2)</sup>.

6. Die Anstellung. Sowohl die Aufnahme eines Deutschen als die Einbürgerung eines Ausländers erfolgt stillschweigend, d. h. ohne Ausstellung einer besonderen Urkunde, durch eine von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte<sup>3)</sup> Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft, wofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird (§ 14, Abs. 1<sup>4)</sup>). Auf Offiziere oder Beamte des Beurlaubtenstandes findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 14, Abs. 2<sup>5)</sup>).

1) Siehe dazu Lenel S. 9.

2) Siehe zu § 13 den Kommissionsbericht S. 42. Auch bei Romen S. 59 fg. abgedruckt.

3) Ueber den Begriff der Bestätigung siehe die Begründung des Gesetzentwurfs S. 24.

4) Siehe Bd. I, S. 173, Anm. 1: Lenel S. 4.

5) Dadurch ist die nach dem früheren Recht streitig gewesene Frage, ob die Vorschrift auf Offiziere des aktiven Dienststandes Anwendung finde, im bejahenden Sinne entschieden; sie sind im Staatsdienst angestellt. Siehe Bd. I, S. 172, Anm. 2.

Die im Reichsdienste erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz<sup>1)</sup> in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesem Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. § 15, Abs. 1. Ein Antrag auf Einbürgerung ist nicht erforderlich.

## II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

Auch die Verlustgründe sind im Staatsangehörigkeitsgesetz erschöpfend aufgeführt. § 17.

Der Verlust tritt ein:

1. Für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,

2. Für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer<sup>2)</sup>.

3. Durch Entlassung, welche der Verleihung entspricht. Sie wird erteilt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Urkunde und wird wirksam mit der Aushändigung derselben<sup>3)</sup>. Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden. § 23.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung gestellt werden; der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau. § 18. Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu<sup>4)</sup>; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt d. h. nicht bloß wegen Verletzung von Rechtsvorschriften und ohne daß sie an eine Frist gebunden ist, zulässig. § 19, Abs. 1<sup>5)</sup>.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in je-

1) D. h. seinen ersten Dienstwohnsitz. Siehe Bd. I, S. 173, Anm. 3.

2) Hatte die Deutsche in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit, so verliert sie alle, desgleichen die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

3) An Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, wird die Urkunde nicht ausgehändigt. § 23, Abs. 1.

4) Vgl. hierzu Lenel a. a. O. S. 12.

5) Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht in dem Bd. I, S. 174, Anm. 3 erörterten Falle. § 19, Abs. 2 und die Begründung des Entwurfs S. 26. Die in Betracht kommenden Vorschriften des BGB. sind in das Staatsangehörigkeitsgesetz übergegangen.

dem andern Bundesstaate. Der Entlassene kann sich aber die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate vorbehalten<sup>1)</sup> durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates. Der Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden. § 20. Hierdurch wird, wenngleich nicht vollkommen, dem Uebelstand vorgebeugt, daß jemand, welcher in mehreren Bundesstaaten staatsangehörig ist, die Reichsangehörigkeit nur aufgeben kann, wenn er sich in allen diesen Staaten die Entlassung erteilen läßt. Je nachdem der Vorbehalt gemacht wird oder nicht ist zu unterscheiden, ob im Falle der Entlassung aus einem Bundesstaate die Reichsangehörigkeit fort-dauert oder erlischt. Im ersten Falle muß die Entlassung jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, § 21; in dem andern Falle darf die Entlassung Personen nicht erteilt werden, welche sich dadurch der aktiven Militärdienstpflicht entziehen wollen. § 22, Abs. 1<sup>2)</sup>. Die Personenklassen, auf welche dieses Entlassungsverbot zutrifft, sind oben Bd. IV, S. 138 fg. aufgeführt worden. Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. § 22, Abs. 2<sup>3)</sup>. Die Entlassung ohne den Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat gilt aber als nicht erfolgt<sup>4)</sup>, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde<sup>5)</sup> seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland<sup>6)</sup> hat. § 24, Abs. 1.

4. Durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit<sup>7)</sup> unter folgenden Voraussetzungen (§ 25):

a) Er darf im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt haben.

1) Vorbehalten kann man sich nur eine Staatsangehörigkeit, die man bereits besitzt; zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat ist die Aufnahme, also die bereits erfolgte Niederlassung in dem Gebiete desselben erforderlich. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann man sich nicht vorbehalten.

2) Während früher aber ein Zeugnis der Ersatzkommission genügte, daß die Entlassung nicht bloß in der Absicht, sich dem Militärdienst zu entziehen, nachgesucht wurde, muß das Zeugnis jetzt dahin lauten, daß nach Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen. Siehe die Begründung S. 27.

3) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

4) Die Entlassung ist von Anfang an unwirksam gewesen; es bedarf daher keiner Unwirksamkeitserklärung und die staatsbürgerlichen Pflichten, z. B. Entrichtung einer Einkommensteuer, müssen auch für die Zwischenzeit erfüllt werden.

5) Es kommt nur auf diesen Zeitpunkt an; wo der Entlassene in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, ist gleichgültig.

6) Also im Gebiet irgend eines Bundesstaats oder in einem Schutzgebiet. Die Ausbürgerung aus dem Reich soll nur eintreten, wenn eine effektive Auswanderung aus dem Reichsgebiet mit Einschluß der Schutzgebiete sich mit ihr verbindet.

7) Wenn er in mehreren Bundesstaaten staatsangehörig ist, in allen; ebenso die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

b) Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muß auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt sein, also nicht lediglich auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung des ausländischen Staats. Für den Antrag auf Erteilung der ausländischen Staatsangehörigkeit an die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen gelten die gleichen Erfordernisse wie für den Antrag auf Entlassung aus einer deutschen Staatsangehörigkeit.

c) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann abgewendet werden durch die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde des Heimatstaats zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Die Genehmigung kann nur erteilt werden auf einen vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit an die Behörde gerichteten Antrag. Vor der Erteilung ist der deutsche Konsul zu hören. Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß die Genehmigung Personen nicht erteilt werden darf, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen.

5. Am meisten angegriffen wurde die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1870, § 21, daß der Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintritt. Siehe Bd. I, S. 177 ff. Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat diesen Verlustgrund aufgehoben<sup>1)</sup> und an Stelle desselben den Verlust durch Nichterfüllung der Militärpflicht gesetzt<sup>2)</sup>. Der Verlust tritt für einen im Ausland lebenden, militärpflichtigen Deutschen mit Vollendung des 31. Lebensjahres ein, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt nicht erfolgt ist. § 26, Abs. 1. Im Falle der Fahnenflucht tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit ein mit dem Ablauf zweier Jahre nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den der im Auslande lebende Deutsche für fahnenflüchtig erklärt worden ist (Milit.-StGO. § 360). § 26, Abs. 2<sup>3)</sup>.

Wer auf Grund dieser Vorschriften (§ 26, Abs. 1 und 2) seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaat nur nach

1) Ueber Fragen der Bevormundung, namentlich der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde siehe Josef im Arch. des öffentl. Rechts, Bd. 31, S. 540.

2) Personen weiblichen Geschlechts verlieren daher durch ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit überhaupt nicht und vererben sie nach dem Abstammungsprinzip.

3) Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr und der Ersatzreserve, die aus dem Grunde für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden<sup>1)</sup>; weist er aber nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt<sup>2)</sup>, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden. § 26, Abs. 3<sup>3)</sup>. Der Nachweis, daß kein Verschulden vorliegt, braucht nicht durch gerichtliches Urteil erbracht zu werden; er ist der Verwaltungsbehörde zu führen, an welche der Antrag auf Einbürgerung gerichtet wird und gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs zulässig. § 40, Abs. 1.

6. **Aberkennung.** Die beiden Fälle, in denen ein Deutscher durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit nach § 20 und § 22 des Gesetzes von 1870 verlustig erklärt werden kann, sind mit Verbesserung der Fassung in das Staatsangehörigkeitsgesetz §§ 27 und 28 übergegangen<sup>4)</sup>. Es ist dabei ausdrücklich erklärt worden, was bei richtiger Auslegung des alten Gesetzes bereits anzunehmen war, daß bei mehrfacher Staatsangehörigkeit die Aberkennung den Verlust derselben in allen Bundesstaaten zur Folge hat. Der Verlust erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind. § 29<sup>5)</sup>.

### III. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

1. Mit Ausnahme des im § 13 (26, Abs. 3) vorgesehenen Falles setzt der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat die Niederlassung im Gebiet dieses Bundesstaates voraus. Die Niederlassung eines Ausländers in einem Schutzgebiet und selbst der dienstliche Wohnsitz eines im Reichsdienst (Schutzgebietsdienst) angestellten Ausländers genügt dazu nicht. Wenn daher die Reichsangehörigkeit nur mittelbar durch die Staatsangehörigkeit erworben

1) Die Militärbehörde hat kein Widerspruchsrecht gegen die Einbürgerung; sie ist nur in der Lage, die gegen die Einbürgerung sprechenden Gründe und militärischen Interessen darzulegen; dies wird aber zur Verhinderung der Einbürgerung genügen.

2) Dies wird namentlich auf die Ehefrau und Kinder anwendbar sein, auf welche sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erstreckt; aber auch der Militärpflichtige selbst kann schuldlos sein, z. B. wenn er gewaltsam in die französische Fremdenlegion verschleppt worden ist oder in ähnlichen Fällen. Siehe Begründung S. 30 a. E. Kommissionsbericht S. 59.

3) In diesem Falle ist ausnahmsweise Niederlassung im Inlande nicht erforderlich; auch hat der Reichskanzler kein Widerspruchsrecht. Vgl. § 13 des Gesetzes.

4) Siehe Bd. I S. 147 ff. 181.

5) Die Härte, welche diese Bestimmung für die schuldlosen Familienangehörigen des Ausgeschiedenen haben könnte (siehe Lenel S. 13), sind durch die Vorschriften über die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, die ihnen nicht versagt werden darf, ausgeglichen. Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag auf Streichung der Bestimmung wurde abgelehnt.

werden kann, so sind diese Personen vom Erwerbe der Reichsangehörigkeit vollkommen ausgeschlossen. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, hat das Reichsgesetz vom 15. März 1888 § 6, Abs. 1 (Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 § 9) den Reichskanzler ermächtigt, Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen auf ihren Antrag die Naturalisation zu gewähren. Dadurch wurde eine unmittelbare Reichsangehörigkeit geschaffen und von dem im § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sanktionierten Grundprinzip eine Ausnahme gemacht; das Staatsangehörigkeitsgesetz § 33, Ziff. 1 hat diese Bestimmung beibehalten und sie Ziff. 2 ausgedehnt auf ehemalige Deutsche, welche sich nicht im Inland (also auch nicht in einem Schutzgebiet) niedergelassen haben, und auf die von ihnen abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Personen<sup>1)</sup>. Die unter Ziff. 2 aufgeführten Personen haben daher die Wahl, ob sie auf Grund des § 13 die Einbürgerung in ihrem Heimatstaat oder auf Grund des § 33 die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit beantragen wollen. Eine Pflicht, ihrem Antrage stattzugeben, besteht in keinem der beiden Fälle. Auch ein im Reichsdienst angestellter Ausländer, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, hat die Wahl, ob er auf Grund des § 15 die Einbürgerung in einem Bundesstaat oder auf Grund des § 34 die unmittelbare Reichsangehörigkeit verlangen will. Seinem Antrage muß in beiden Fällen stattgegeben werden.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann daher nur erworben werden von Personen, welche ihren Wohnsitz nicht im Reichsgebiet haben; dagegen dauert sie fort, wenn der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt in das Gebiet eines Bundesstaates verlegt wird; die Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaate wird dadurch nicht erworben; die unmittelbare Reichsangehörigkeit wird dadurch nicht in eine mittelbare verwandelt. Ebenso wenig tritt andererseits an die Stelle der mittelbaren Reichsangehörigkeit durch Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in das Ausland die unmittelbare; auch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann niemals für sich allein die unmittelbare Reichsangehörigkeit zur Entstehung bringen. Dagegen verwandelt sich die unmittelbare Reichsangehörigkeit in eine mittelbare durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate; in keinem Falle kann jemand die unmittelbare Reichsangehörigkeit neben der mittelbaren haben. Die erste ist immer nur ein ausnahmsweise zugelassener Ersatz der zweiten, welche die allgemeine, grundsätzliche Regel bildet. Es wird auch von der unmittelbaren Einbürgerung wohl kein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden, denn es ist nicht zu wünschen, daß ein erheblicher Teil der deutschen Be-

1) Lenel S. 3.

völkerung reichsunmittelbar sei, während die weit überwiegende Masse reichsmittelbar ist <sup>1)</sup>).

Wo die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit, also der mittelbaren Reichsangehörigkeit verwirklicht sind, ist der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Daher kann ein Findelkind die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht erwerben, da es als Angehöriger des Bundesstaates gilt, in dessen Gebiet es aufgefunden wird. § 4, Abs. 2. Da die unmittelbare Reichsangehörigkeit nur Personen erteilt werden kann, welche sich nicht im Gebiet eines Bundesstaates niedergelassen haben, so sind ferner die Bestimmungen über die Vernehmung der Gemeinde oder des Armenverbandes »des Niederlassungsorts« § 8, Abs. 2; § 10, Satz 2; § 11, Satz 2; § 12, Satz 2 unanwendbar. Endlich sind auch die §§ 14 und 21 auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit unanwendbar, weil sie die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat voraussetzen. Dagegen finden alle übrigen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung <sup>2)</sup> mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten. § 35.

Der unmittelbare Reichsangehörige nimmt teil an allen Rechten, welche einem Deutschen als solchem zustehen, insbesondere an den im Art. 3 der Reichsverfassung aufgeführten, und an allen Pflichten, welche einem Deutschen als solchem obliegen; dagegen nicht an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welche die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat zur Voraussetzung haben, insbesondere an politischen Wahlrechten, Wählbarkeit, Kommunalrechten und -pflichten, Einkommensteuerpflicht usw.

#### IV. Der Rechtsschutz.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat in vielen Fällen vorgeschrieben, daß die Aufnahme, Einbürgerung und Entlassung erteilt werden muß, wenn sie beantragt wird. Diese Vorschriften finden auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung. Es besteht in diesen Fällen daher ein Rechtsanspruch gegen die Regierung des Bundesstaats oder den Reichskanzler. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrags gewährt das Staatsangehörigkeitsgesetz § 40 ein Rechts-

1) Anders freilich wäre es, wenn die Reichsangehörigkeit das primäre Verhältnis wäre und jeder Reichsangehörige in dem Staate, in welchem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, staatsangehörig wäre. Die Erreichung dieses Rechtszustandes ist aber nicht durch das Staatsangehörigkeitsgesetz, wie Siotto Pintor S. 34 u. 38 ff. und andere meinen, näher gerückt, sondern im Gegenteil auf unabsehbare Zeit abgewendet worden.

2) Dies gilt auch von dem Recht der Bundesregierungen gemäß § 9 Bedenken gegen die Einbürgerung zu erheben. Uebereinstimmend Piloty S. 897, Note 35. Anderer Ansicht Lenel S. 7, Sp. 2, Cahn S. 154.

mittel, welches es als Rekurs bezeichnet. Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt dasselbe nicht, sondern überläßt es der Landesgesetzgebung, die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren zu bestimmen; in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften finden die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

#### V. Gebühren.

In denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme oder Einbürgerung erteilt werden muß, sind die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei auszustellen. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate, also Fortdauer der Reichsangehörigkeit. In anderen Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren für Entlassungsurkunden zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden. Gesetz § 38.